



Protokoll des Kantonsrates

10. Sitzung: Donnerstag, 5. Juli 2007
Zeit: 8.30 – 12.20 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

144 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Mitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Zug; Franz Peter Iten und Arthur Walker, beide Unterägeri; Christina Huber und Erwina Winiger, beide Cham.

145 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Finanzdirektor in offizieller Mission in Brüssel ist und sich für die heutige Sitzungen entschuldigt.

146 Traktandenliste

Die Traktanden 1 bis 5 und 7 bis 12 wurden bereits an den beiden Sitzungen vom 28. Juni 2007 behandelt.

6. Gesetz über die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA.

1506.6 – 12371 2. Lesung

13. Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Jahr 2006.

Gedruckter Rechenschaftsbericht

1544.1 – 12391 Erweiterte Staatswirtschaftskommission

14. Zwischenbericht des Regierungsrats zu den per Ende März 2007 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen.

1529.1 – 12365 Regierungsrat

1529.2 – 12391 Erweiterte Staatswirtschaftskommission

- 15.1. Auftrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Reduktion der kantonsinternen Publikationen.
 1344.1 – 11751 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
2. Postulat von Manuel Aeschbacher betreffend Publikation von Berichten der Direktionen, Ämter und nahe stehenden Organisationen.
 1354.1 – 11772 Postulat
 1344.2/1354.2 – 12366 Regierungsrat
 1344.3/1354.3 – 12391 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
16. Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2006.
 Gedruckter Rechenschaftsbericht
 1552.1 – 12408 Justizprüfungskommission
17. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2005 und 2006.
 Gedruckter Rechenschaftsbericht
 1553.1 – 12409 Justizprüfungskommission
18. Oberaufsichtsbeschwerde von X gegen den Gesamtregierungsrat des Kantons Zug.
 1550.1 – 12405 Justizprüfungskommission
19. Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif).
 1316.3/.4 – 12062/63 Kommission
 1316.8 – 12262 Regierungsrat
 1316.9/.10 – 12283/84 Kommission
 1316.11 – 12287 Staatswirtschaftskommission
 1316.12 – 12332 Regierungsrat
 1316.13/.14 – 12392/93 Kommission
 1316.15 – 12394 Staatswirtschaftskommission
- Eintretens- und materieller Grundsatzentscheid des Kantonsrats liegen bereits vor. Detailberatung.
 Vom Kantonsrat früher abgelehnte Berichte und Anträge:
 1316.1/.2 – 11675/76 Regierungsrat
 1316.5/.6 – 12065/137 Kommissionsminderheit
 1316.7 – 12140 Staatswirtschaftskommission
20. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz).
 1512.1/.2 – 12312/13 Regierungsrat
 1512.3 – 12407 Raumplanungskommission
21. Motion von Peter Rust betreffend Konkordat zur gemeinsamen Erfüllung des Datenschutzes in der Zentralschweiz.
 1383.1 – 11860 Motion
 1383.2 – 12410 Regierungsrat
22. Motion der FDP-, CVP- und SVP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen trölerische und missbräuchliche verwaltungsrechtliche Verfahren.
 1474.1 – 12171 Motion
 1474.2 – 12402 Regierungsrat

147 Gesetz über die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA

Traktandum 6 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 3. Mai 2007 (Ziff. 94) ist in der Vorlage Nr. 1506.6 – 12371 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 70:0 Stimmen zu.

148 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Jahr 2006

Traktandum 13 – Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht sowie Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission (Nr. 1544.1 – 12391).

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko den Rechenschaftsbericht im Rahmen der Staatsrechnung behandelt hat und Genehmigung beantragt.

Bruno **Pezzatti** hält fest, dass die FDP vom umfangreichen und sehr informativen Rechenschaftsbericht der Regierung in zustimmendem Sinn Kenntnis nimmt. Bei der Behandlung der einzelnen Direktionsberichte gaben in unserer Fraktion im Besonderen zwei Punkte zu Diskussionen Anlass; der eine in positiver Hinsicht und der andere mit einem gewissen Unbehagen.

Zum ersten Punkt, der uns für die Zukunft zuversichtlich stimmt. Das Interesse, die Erfahrungen und das Feedback der beteiligten Ämter an den Pragma-Leistungsaufträgen sind, wie dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen ist und wie einzelne Stawiko-Delegationen bei der Visitation der ihnen zugeteilten Direktionen feststellen konnten, grundsätzlich positiv. Es zeigt sich zwar, dass der Aufwand bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnungen recht gross ist. Es stellen sich jedoch bald Automatismen ein, welche eine kostenbewusste Amtsführung erleichtern und den Handlungsspielraum sowie die Motivation der Amtsleiter und ihrer Teams erhöhen. Das ist erfreulich.

Zum zweiten Punkt. Es geht um die von der Stawiko angesprochene ineffiziente Organisationsstruktur der PHZ und um die komplexe und nur schwer durchschaubare Aufteilung der Konkordatskosten auf die einzelnen Kantone. Es musste auch im abgelaufenen Jahr einmal mehr die Erfahrung gemacht werden, dass solche Strukturen extrem schwierig zu führen und zu kontrollieren sind. Es stellt sich die Frage, wie dieser Problembereich in Zukunft von unserem Kanton angegangen werden muss. Die heutigen Lösungen und Regelungen sind unbefriedigend. Gefordert ist die neue Konkordatskommission. Sie sollte sich unseres Erachtens unverzüglich und mit Priorität mit dieser Problematik befassen und auch andere bestehende Konkordate kritisch unter die Lupe nehmen. Es könnte auch sein, dass ein Konkordat, welches sich nicht bewährt, gekündet werden muss.

Die FDP nimmt im weiteren vom Bericht der Regierung zum Auftrag der Stawiko betreffend Reduktion der kantonsinternen Publikationen Kenntnis. Auch wenn die Regierung zum Ausdruck bringt, dass die Publikationen in Zukunft kostengünstiger produziert werden sollen, ist die Stellungnahme insgesamt doch enttäuschend. Es ist offensichtlich noch kein fester Willen vorhanden, gegen die zahlreichen und zum Teil unnötigen Einzel-Publikationen etwas zu unternehmen. So könnten die in der Beilage 3 des Berichts und Antrags der Regierung unter den Punkten 5 bis 10 aufgelisteten Publikationen «Kunstgeschichte und Archäologie», «Tugium», «Programme, Newsletters, Fachartikel und Museumsschriften» des Kantonalen Museums für Urgeschichte, welche unseres Erachtens zu einem in sich abgeschlossenen Thema gehören, gut und gerne in einer einzigen Publikation zusammengefasst werden. Hier ist noch viel Luft drin und es besteht Optimierungspotential.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Direktion des Innern

Monika **Barmet** weist darauf hin, dass im Rechenschaftsbericht der DI, S. 92, unter 4.1.1 Sozialkommission, kurz berichtet wird, welche Themen schwerpunktmässig in den Kommissionssitzungen behandelt wurden. Es sind vorwiegend Themen aus dem Sozialbereich. In der Beantwortung des Regierungsrats der Interpellation von Eusebius Spescha vom 22. März 2005 betreffend Familienpolitik des Kantons Zug wird unter anderem aber festgehalten, dass sich die Sozialkommission auch mit familienpolitischen Fragestellungen befasse. Die Votantin ist sich wohl bewusst, dass Familienpolitik eine Querschnittsaufgabe ist und sich verschiedene Direktionen mit dieser Thematik beschäftigen. Aber wenn eine Kommission mit verschiedenen Interessensvertreterinnen und -vertretern eingesetzt wird, macht es Sinn, dort die verschiedenen aktuellen Themen des Sozialbereichs und wie versprochen der Familien zu diskutieren. Monika Barmet ist überzeugt, dass es auch im Kanton Zug wichtige Themen zu Familienpolitik gibt. Folgende Fragen stellen sich für die CVP-Fraktion. Wurden familienpolitische Themen behandelt? Wenn ja, welche? Besten Dank für die Beantwortung! – Die CVP-Fraktion wird die Arbeit der Sozialkommission mit Interesse weiter verfolgen, denn es braucht ein Gremium für die Anliegen der Zuger Familien.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, dankt Monika Barmet. Das Votum spricht ihr aus dem Herzen. Die Frage nach der Familienpolitik war eine ihrer ersten Fragen nach ihrem Amtsantritt im Januar dieses Jahres. Schon bald musste sie jedoch feststellen, dass zuerst einige dringende Pendenzen zu erledigen sind, bevor sich die DI und besonders das Sozialamt an Überlegungen zu einer ganzheitlichen Familienpolitik machen können. Diese Pendenzen liegen im Bereich des Behinderten- und Asylwesens sowie bei der Integration.

Das Kantonale Sozialamt ist stellenmässig äusserst knapp dotiert, wenn nicht zu sagen unterdotiert. Zudem spürt es bezüglich Pendenzen noch die lange Krankheit und den Todesfall des ehemaligen Leiters des Kantonalen Sozialamts. Alles zusammen hatte zur Folge, dass wichtige Sachen in Verzug geraten sind. Die Votantin möchte hier nicht klagen; wir wittern allmählich Morgenrot. Es geht ihr lediglich darum aufzuzeigen, warum sie heute vor dem Rat bezüglich Familienpolitik nicht brillieren kann.

Zur Sozialkommission. Sie traf sich im letzten Jahr zu zwei Sitzungen, die wichtigsten Themen sind im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Sie dienten dazu, Informationen auszutauschen. So wurde die Kommission an der ersten Sitzung unter anderem auch über den aktuellen Stand in Sachen Gesetz und Verordnung Familienergänzende Kinderbetreuung orientiert. Weitere familienpolitische Aktivitäten fanden 2006 in der Sozialkommission nicht statt. Die elf Mitglieder der Sozialkommission wurden von der Regierung im Januar neu gewählt. Für diese Amtsdauer sind folgende Organisationen/Direktionen/Ämter vertreten: GGZ, Volkswirtschaftsdirektion, Kantonales Sozialamt, Zuger Wirtschaftskammer, Kirchen, gemeindlicher Sozialdienst, gemeindlicher Sozialvorstand, STAR-Team, Gewerbeverband und Fachleute. Die kantonale Sozialkommission ist grundsätzlich dazu da, den Regierungsrat in strategischen Fragen der Sozialpolitik zu beraten. Sie wird sich in Zukunft vermehrt mit Familienpolitik befassen, sicher auch mit den beiden Vorstössen zur Familienergänzende Kinderbetreuung. Die Direktorin des Innern muss jedoch vor zu vielen Erwartungen warnen. Die Kommission hat beratende Funktion. Das heisst, es kann

nur beraten werden, was im Amt oder in der Direktion auch erarbeitet wird bzw. erarbeitet werden kann. Manuela Weichelt wird beim nächsten Stellenplafonierungsbeschluss jedoch sicher sehr gerne auf das Votum von Monika Barmet zurückkommen.

Volkswirtschaftsdirektion

Alois **Gössi** bezieht sich auf S. 279 des Rechenschaftsberichts, Kapitel 7.1.1.1.1 ZVB-Leistungsvereinbarung, Auflagen zur Fahrgastinformation. – Mit der Eröffnung der Stadtbahn sowie der Erweiterung des Angebotes der ZVB wurden im Baarer Zugs- und Busbahnhof auch die Informationen an die Fahrgäste erweitert:

- zwei grosse Bildschirme in der Bahnunterführung
- drei Anzeigetafeln beim Busbahnhof, eine grosse in Fahrrichtung Lättich, zwei kleine in Fahrrichtung Zug

Diese Anzeigen funktionierten, mindestens zu Anfang, einigermassen, waren aber schon immer fehleranfällig. So prekär wie jetzt war die Situation noch nie: Nichts geht mehr.

- Die grosse Anzeigetafel beim Busbahnhof ist mit zwei roten Streifen überzogen, dies seit Monaten.
- Die zwei kleineren Anzeigetafeln beim Busbahnhof verschwanden, wahrscheinlich ebenfalls vor einigen Wochen.
- Seit neustem ist die eine grosse Bildschirmanzeige in der Bahnunterführung auch schwarz, der andere Bildschirm ist dies übrigens schon seit Monaten.

So ein desolates Bild bei den elektronischen Anzeigetafeln in Baar – nichts geht mehr – gab es noch nie. Was hingegen tadellos funktioniert, sind die Perron-Anzeigen sowie die gedruckten, altbewährten Anzeigetafeln der ZVB.

Der Votant würde vom Volkswirtschaftsdirektor gerne wissen, ob die Auflagen zur Fahrgastinformation eingehalten werden und wann wir in Bahnhof von Baar mit einer Verbesserung dieses desolaten Zustandes rechnen können.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** hat diese Fragen vorgängig erhalten und konnte bei den ZVB Abklärungen machen. Er beschränkt sich jetzt nicht auf das formelle Kriterium, die Anfrage betreffe ja nicht das Berichtsjahr 06, sondern 07. Er hofft auch, dass wir das Problem mit den ZVB dieses Jahr wieder lösen können. Zuerst freut es ihn aber auch, dass die Baarer und Neuheimer und alle, die den Bahnhof Baar benützen, sich offenbar auch an den neuen Komfort mit den elektronischen Anzeigetafeln so gewöhnt haben, dass sie jetzt deren Fehlen beklagen. Die ZVB erfüllt natürlich unsere Auflagen, ist aber nicht gefeit vor Unfällen. Der Ausfall einer Tafel hat zu tun mit der Baustelle für den neuen Bahnhof. Bei der anderen handelt es sich leider um das Steuerelement, das allen anderen elektronischen Tafeln steuert. Sie wurde eines Nachts durch einen Bus heruntergeholt. Ein Unfall, der passieren kann. Man wird sich sicher auf den neuen Bahnhof hin auch Überlegungen machen, ob man diese Tafel anders positionieren muss. Aber in der Zwischenzeit wird diese Anlage natürlich repariert. Es handelt sich jedoch um ein technisch hochspezifisches Produkt. Die ZVB haben das nicht einfach an Lager. Die ganze Ausschreibung, die Klärung der technischen Hintergründe der Schnittstelle dauert insgesamt etwa drei Monate. Die ZVB haben gesagt, dass dieses Steuerelement per Ende Sommer wieder ersetzt ist und damit auch alle anderen Elemente ansteuern kann. Man kann den ZVB sicher nicht den Vorwurf machen, dass sie dieses Verfahren submittiert haben. Gerade wir vom Staat verlangen ja

von unseren öffentlichen Unternehmungen, dass sie submitieren und sich ökonomisch verhalten. Und das braucht halt seine Zeit. Wir kennen das Problem – eine Lösung ist in Sicht.

Gesundheitsdirektion

Silvan **Hotz** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen. Sein Schwager und er führen eine eigene Bäckerei mit Café und sind damit der Lebensmittelkontrolle unterstellt. Bei der Durchsicht des Rechenschaftsberichts ist ihm die Tabelle auf S. 443/44 aufgefallen. Dort ist im ersten Abschnitt zu sehen, dass total 35 Gewerbebetriebe untersucht wurden, acht Fleisch- und vier Milchbearbeitungsbetriebe sowie 23 Bäckereien und Konditoreien. Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Kontrollen sind halt nun mal zu dulden. Was den Votanten aber stutzig gemacht hat, ist die Tatsache, dass kein einziger Landwirtschaftsbetrieb bei Produktion und Verkauf kontrolliert wurde. Er hat sich dann die Freiheit genommen, auch noch im Bericht 05 nachzuschauen. Dort sieht es fast gleich aus, bei 43 Gewerbebetrieben war nur ein landwirtschaftlicher darunter. Er kann das nicht nachvollziehen. Die Bauern werden je länger je mehr zu Direktvermarktern. Der Verkauf ab Hof oder beim Dorfmarkt liegt im Trend. Produkte wie Fleisch, Milch, Obst, Gemüse oder daraus hergestellte Erzeugnisse wie Marmelade, Dörrobst, verschiedenes Gebäck bis hin zu Bauernhofglacé werden auf Bauernhöfen produziert und dort oder auf Märkten feilgehalten. Silvan Hotz weiss auch, dass die Bauern fleissig Milchkontrollen haben. Jedoch sind die selbst hergestellten Produkte zum Teil sehr heikel, was auch eine Kontrolle zum Verbraucherschutz erfordern würde. Verstehen Sie ihn richtig: Er will nicht jemandem den Kontrolleur auf den Hals hetzen. Es geht jedoch bei den dem Lebensmittelrecht unterstellten gewerblichen Betrieben schon lange das Gerücht herum, dass das Amt für Lebensmittelkontrolle nicht mit gleichen Ellen misst. Diese Tabelle unterstreicht das Gerücht. Das dürfte nicht sein. Vielleicht kann der Gesundheitsdirektor eine Antwort geben.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** meint, die Frage von Silvan Hotz könne man unter dem Stichwort «unverhältnismässige Kontrollen der Bäckereien» im Vergleich zu jenen bei den Bauern zusammenfassen. Er möchte dazu zwei Vorbemerkungen machen:

1. Den Vorwurf, das Amt für Lebensmittelkontrolle messe nicht mit gleichen Ellen, weist der Gesundheitsdirektor gleich zu Beginn seiner Ausführungen in aller Form zurück.
2. Auf Grund gesetzlicher Vorgaben erfolgen die Kontrollen von Lebensmittelbetrieben im Kanton Zug regelmässig und werden auf Risikobasis durchgeführt. Im Moment ist das Risiko durch folgende drei Abstufungen definiert: gering, mittel, gross. Weder der Gesetzesvollzug noch die Akkreditierung des Amts für Lebensmittelkontrolle lassen oberflächliche Kontrollen zu.

Die Überwachungstätigkeit erfolgt einerseits durch Inspektionen vor Ort, andererseits durch formale und analytische Prüfungen von Proben in den Labors des AfL. Das gilt für jede Art produzierende, verarbeitende, direkt oder indirekt abgebende KMU bis zum Grossverteiler. Ausgenommen sind reine Handelsfirmen, wo eine Inspektion der Büros keinen Sinn machen würde.

Bei den Bäckereien/Konditoreien spielen die mikrobiologisch-hygienischen Aspekte eine wesentliche Rolle, insbesondere auch dadurch, dass viele von ihnen fertige Mahlzeiten anbieten. Diese Hygieneproblematik stellt sich praktisch jeden Tag neu.

Auch das Täuschungspotenzial ist beachtlich (es sei verwiesen auf die Problemkreise Zusammensetzung der Waren, Wahrheit der Angaben usw.). Darum sind Inspektionen das bevorzugte Überwachungsmittel. Insgesamt ist das Potenzial für lebensmittelrechtliche Unzulänglichkeiten bei dieser Betriebsart wesentlich grösser als bei der Hofproduktion.

Zu den Bäckereien/Konditoreien gehören im Übrigen auch die Abteilungen der Grossverteiler! Joachim Eder geht nicht davon aus, dass es Silvan Hotz oder seine Berufskolleginnen und -kollegen aus der Branche stört, dass auch die Grossverteiler regelmässig kontrolliert werden und ebenso in der Statistik aufscheinen.

Bei den Bauern hatten wir in den letzten Jahren von Rohmilch bei Direktabgabe über Honig, Früchte und Gemüse, Most bis hin zu den gebrannten Wassern alle risikorelevanten Produkte untersucht und dies in den jeweiligen Rechenschaftsberichten auch erwähnt. Bei der Probennahme beim Produzenten oder an seinem Marktstand werden sehr wohl auch offensichtliche Mängel vor Ort reklamiert und ihre Behebung angeordnet. Eine solche Probenerhebung figuriert aber nicht in der Statistik der Inspektionen. Eine zusätzliche jährliche Inspektion bei den Hofläden wäre nicht zu rechtfertigen, da das so genannte Risiko in unserer Skala als gering bezeichnet werden muss.

Im Übrigen können sich gerade die Bauern nicht über mangelnde Überwachung «beklagen». Insgesamt wurden nämlich im Kanton Zug 352 der 600 landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe, d.h. also 60 %, auf den Aspekt des Tierschutzes kontrolliert. Und die Milch ist das am häufigsten kontrollierte Lebensmittel überhaupt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat denn auch eine Koordination der landwirtschaftlichen- und der tierärztlichen Kontrollen angeordnet.

Kontrollen sind eigentlich immer – und dies möchte der Votant abschliessend speziell betonen – nicht nur im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch der kontrollierten Berufsgattung. Alle müssen nämlich Interesse daran haben, die so genannten schwarzen Schafe herauszufinden, weil diese letztlich mit ihrem Verhalten einem ganzen Berufsstand schaden. Der Gesundheitsdirektor ist überzeugt, dass dies der Fragesteller letztlich auch so sieht.

Abschliessend hält er nochmals fest, dass er den Vorwurf der ungleichen Behandlung durch die Lebensmittelkontrolle in aller Form zurückweise. Er lädt Silvan Hotz gerne zu einem Besuch vor Ort auf dem Amt der Lebensmittelkontrolle ein.

- Der Rat genehmigt den Rechenschaftsbericht und dankt dem Regierungsrat und dem Personal des Kantons einschliesslich der Lehrerschaft für die im Berichtsjahr erbrachten Leistungen.

149 **Zwischenbericht des Regierungsrats zu den per Ende März 2007 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Traktandum 14 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1529.1 – 12365) und der erweiterten Staatswirtschaftskommission (Nr. 1529.2 – 12391).

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko empfiehlt, den Anträgen der Regierung stattzugeben und die Fristerstreckung um ein Jahr zu genehmigen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es sich hier um drei Fristerstreckungsgesuche handelt. Das Fristerstreckungsgesuch für die Motion von Peter Rust betreffend Konkordat zur gemeinsamen Erfüllung des Datenschutzes in der Zentralschweiz ist gegenstandslos. Das wird heute unter Traktandum 21 behandelt.

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat genehmigt den Zwischenbericht und stimmt den beiden einzigen Fristersteckungsgesuchen um ein Jahr zu.

150 A. Auftrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission betreffend Reduktion der kantonsinternen Publikationen
B. Postulat von Manuel Aeschbacher betreffend Publikation von Berichten der Direktionen, Ämter und nahe stehenden Organisationen

Traktandum 15 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1344.2/1354.2 – 12366) und der erweiterten Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1344.3/1354.43 – 12391).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass von den Abklärungen betreffend Reduktion der kantoneigenen Publikationen nur Kenntnis genommen werden kann. Es handelt sich um einen Abklärungsauftrag der Stawiko und nicht um einen parlamentarischen Vorstoss.

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Antwort des Regierungsrats in der Stawiko keine Begeisterungstürme ausgelöst hat und nicht wirklich zu befriedigen mag. Wir haben jetzt zwar eine vollständige Auflistung der zur Frage stehenden Publikationen. Wenn man das Papier aber durchliest, macht es eher den Eindruck einer Rechtfertigung als einer wirklich kritischen Hinterfragung und Würdigung der entsprechenden Publikationen. Hier hätte man aus Sicht der Stawiko zweifellos etwas mehr tun können. Bruno Pezzatti hat vorhin in seinem Votum bereits erwähnt, dass im Bereich des Museums usw. sicher Handlungsbedarf gegeben ist. Der Stawiko-Präsident kann ein anderes kleines aktuelles Beispiel nennen: Er hat hier den Bericht des Vermittlers in Konfliktsituationen. Acht Seiten Statistik, vier Seiten Protokollauszüge von KR-Sitzungen, acht Seiten stichwortartige Beispiele im Anhang. Da stellt sich doch die Frage, ob das wirklich der Sinn einer schriftlichen Publikation ist. Er würde diese eigentlich gern ins Internet verweisen. Andererseits haben wir einen Bericht erhalten von «Umwelt Zug», den er positiv erwähnen möchte. Da sind jetzt wirklich Informationen drin. Gregor Kupper hofft, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufträge vom Umweltschutzgesetz her das auch in der Bevölkerung entsprechend gestreut ist, weil das Fragen sind – z.B. im Zusammenhang mit der Baarburg – wo die Leute interessiert sind, was dort passiert. Er weiss aber nicht, wie breit dieser Bericht gestreut ist.

Immerhin hat die Stawiko positiv zur Kenntnis genommen, dass das Thema für den Regierungsrat nicht abgeschlossen ist. Sie hat denn auch den Regierungsrat im Bericht gebeten, in einem Jahr eine schriftliche Stellungnahme zu den weiteren

Schritten an die Stawiko abzugeben. Auf Grund dieser Ausgangslage empfiehlt sie, den Anträgen des Regierungsrats zum Auftrag der Stawiko und zum Postulat Aeschbacher zuzustimmen.

Manuel **Aeschbacher** hält fest, dass die Regierung wahrlich eine Fleissarbeit geleistet hat. Das Resultat ist zwar eher mager, stellt aber einen ersten Schritt zur Eindämmung der Publikationsflut dar. Der Feststellung der erweiterten Stawiko, dass die als eindeutig notwendig klassifizierten Publikationen nicht weiter hinterfragt wurden, kann der Votant sich voll und ganz anschliessen. Auch er vermisst die kreativen Ideen und Vorschläge, wie Publikationen kostengünstiger erstellt oder redimensioniert werden können. Was nicht ist, kann aber bekanntlich noch werden, und so traut Manuel Aeschbacher der Regierung zu, dass sie nach dieser Debatte zu einem kreativen Höhenflug ansetzt und die in der Antwort erwähnten Massnahmen zielführend umsetzt. Zum Schluss noch dies: Dem Versand der Postulatsantwort lagen wieder einige Publikationen bei. Gerne hätte der Votant diese hier präsentiert, weil der Rat sie wahrscheinlich nicht beachtet hat. Aber sie liegen schon im Altpapier.

Landammann Joachim **Eder** dankt für das Kompliment der Fleissarbeit. Das Resultat sei enttäuschend mager. In den Fraktionen hiess es sogar nichts sagend. Der Votant nimmt diese Kritik stellvertretend für den Regierungsrat entgegen und streut Asche auf sein Haupt. Ganz untätig war die Regierung aber nicht, das haben wir Ihnen immerhin aufgezeigt. Zudem gab es auch in der Jahresrechnung, die Sie letzte Woche verabschiedet haben, einige Hinweise, die wir hier im Bericht nicht erwähnt haben. So haben wir beispielsweise beim KGM in Menzingen den Jahresbericht und die Schulinformationen gar nicht gedruckt. Beim Amt für Raumplanung wurde auf die üblichen PR-Massnahmen verzichtet. Das sind nur zwei Beispiele. Generell kann der Landammann auch sagen, dass wir wegen des neuen Erscheinungsbilds in diversen Direktionen auf Nachschub-Beschaffung verzichtet und damit auch mehrere Tausend Franken eingespart haben. Joachim Eder hat das nur nochmals erwähnt, weil er damit dokumentieren will, dass der Wille beim Regierungsrat vorhanden ist, etwas zu machen. Die Periodizität gewissen Druckerzeugnisse wird überprüft. Der Bildungsdirektor wird dann zu den konkreten Vorschlägen nachher selber noch kurz Stellung nehmen. Wir werden auch wunschgemäss die Stawiko bis Mai 2008 über die Schlussfolgerungen unserer vertieften Prüfung informieren. Es ist davon auszugehen, dass die Kollegin und die Kollegen des Landammanns die vom Postulanten gewünschte Kreativität mit berücksichtigen werden. Und es wird sich bis Mai 08 zeigen, Herr Kantonsrat Vizepräsident, ob dann wirklich noch Luft und Optimierungspotenzial vorhanden ist. Und Herr Stawiko-Präsident: Etwas kann Joachim Eder jetzt schon sagen, wahrscheinlich wird auch die Stawiko im Mai 2008 nicht in Begeisterungstürme verfallen können. Denn wir haben bereits jetzt die Aufgabe ernst genommen. Aber wir werden hier nochmals über die Bücher gehen. Insbesondere wollen wir auch überprüfen, ob wir nicht mehr Sachen ins Internet stellen können. Dann würden mindestens die Druckkosten wegfallen. Nicht aber die Erarbeitungskosten. Die bleiben gleich. Beim Vermittler in Konfliktsituationen besteht wirklich eine spezielle Ausgangslage. Das ist jemand, der unabhängig ist vom Staat selbständig arbeiten können muss, und diesem Vermittler in Konfliktsituationen wie auch dem Datenschützer müssen wir wahrscheinlich ein eigenes Publikationsorgan zugestehen.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** möchte kurz Replik nehmen. Eine Fleissarbeit war es tatsächlich für die Verwaltung. Wir haben Ihren Auftrag ernst genommen. Wie Sie dem Bericht entnehmen konnten, wird bei den Publikationen «Kunstgeschichte und Archäologie» des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und der Publikation «Tugium» eine Zusammenlegung geprüft. Sie können sich vorstellen, dass diese Institutionen sind, deren Publikationen auch den wissenschaftlichen Anforderungen Genüge tun müssen und sollen. Dazu sind auch gesetzliche Grundlagen da. Zu Gregor Kupper, der gesagt hat, bei den Museen seien Kürzungen möglich. Das ist dem Bildungsdirektor zu allgemein. Wir müssen daran denken, dass das Museum für Urgeschichte unser Museum ist. Es ist sogar kreativ. Es veröffentlicht Museumsschriften, die gewinnbringend sind und werbewirksam. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir Ihren Auftrag ernst nehmen und ihn angehen werden.

→ Das Postulat wird teilweise erheblich erklärt und abgeschrieben.

151 **Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2006**

Traktandum 16 – Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht sowie Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1552.1 – 12408).

Andreas **Huwyl** spricht nicht nur im Namen der JPK, sondern auch im Namen von CVP- und FDP-Fraktion. Sie haben den gedruckten Rechenschaftsbericht des Obergerichts sowie Bericht und Antrag der Justizkommission in schriftlicher Form erhalten. Der JPK-Präsident verweist vorab auf diesen Bericht und hält daran fest. Nachfolgend möchte er sich deshalb kurz fassen und nur noch die wesentlichen Erkenntnisse hervorheben.

Im Allgemeinen hat die JPK sowohl auf Grund des Rechenschaftsberichts wie auch auf Grund der durchgeführten Visitationen bei den einzelnen Gerichten einen durchwegs positiven Eindruck gewonnen. Die Fallzahlen und damit auch die Belastungssituation in der Rechtspflege haben sich auch im Jahre 2006 weiter normalisiert.

Im Bereich der Strafrechtspflege haben die neu eingegangenen Verfahren tendenziell weiter zugenommen. Dennoch ist die Erledigungsquote relativ hoch, sodass die Pendenzen nicht weiter zugenommen haben. Im Gegenteil: Die pendenten Verfahren sind durchwegs im Abnehmen begriffen. Die Bearbeitungsdauer ist in der Regel angemessen. Einzig beim Strafericht haben die Neueingänge erheblich abgenommen, was zu einer Verbesserung der Arbeitsbelastung und natürlich zu einem Abbau der Pendenzenlast geführt hat.

In der Zivilrechtspflege sind bei der ersten Instanz die neu eingegangenen Fälle rückläufig oder – je nach Verfahrensart – konstant. Deshalb konnten beim Kantonsgericht alte und auch aufwändige Fälle erledigt und die Pendenzen abgebaut werden. Im Obergericht sind in der zivilrechtlichen Abteilung allerdings wesentlich mehr Berufungen als im Vorjahr zu verzeichnen, was zu einem deutlichen Anstieg der Pendenzen geführt hat. Die Verfahrensdauern – gerade auch im strafrechtlichen Bereich – sind beim Obergericht teilweise zu lange.

In der Strafrechtspflege sind neben der Einführung des ATStGB auf Anfang dieses Jahres derzeit die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auf Anfang des nächsten Jahres im Gange. Trotz diesen aufwändi-

gen organisatorischen Arbeiten, welche in allen Instanzen gewisse Ressourcen binden, funktioniert das Tagesgeschäft auch im laufenden Jahr.

Die Justizprüfungskommission konnte sich überzeugen, dass die Zivil- wie auch Strafrechtspflege im Kanton Zug gut arbeitet und zu keinerlei grundsätzlichen Beanstandungen Anlass gibt. Andreas Huwyler spricht dafür im Namen der JPK, der CVP und der FDP den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden in der Zuger Justiz den besten Dank aus und ersucht den Rat, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts zu genehmigen.

Flavio **Roos** verweist auf den Bericht der JPK und möchte nicht mehr aufs Detail zurückkommen. Er möchte im Namen der SVP-Fraktion noch Folgendes dazu sagen. Die SVP ist bestrebt, dass der Kanton Zug ein funktionierendes Gericht hat mit möglichst keinen Pendenzen und Unstimmigkeiten. Trotz stetiger Zunahme an komplizierten Delikten haben die Gerichte eine gute Arbeit geleistet und dabei teilweise die Pendenzen reduzieren können. Davon sind wir natürlich begeistert! Die SVP-Fraktion dankt den Gerichten und ihren Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Weiter drücken wir dem Strafgericht die Daumen, dass die Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell reibungslos und möglichst ohne viele Überstunden erfolgen kann. Die SVP-Fraktion beantragt einstimmig, den Antrag der JPK zu genehmigen.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** kann sich kurz halten. Sie möchte an dieser Stelle einmal öffentlich auch den Dank aussprechen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die täglich teilweise sehr schwierigen Situationen ausgesetzt sind, die in einem Bereich arbeiten, wo Konflikte zur Tagesordnung gehören. Die Obergerichtspräsidentin denkt da nicht nur an die Straffälle, wo man oft mit menschlichen Tragödien konfrontiert ist, sondern auch an die Zivilfälle, denen immer Konflikte zwischen Parteien zugrunde liegen. Und trotzdem konnten und können unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter doch immer noch ein positives Menschenbild bewahren. Und ohne diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wäre das doch vorwiegend positive Resultat nicht möglich gewesen. – Iris Studer ist froh, dass die SVP mit dem Gericht auch einmal zufrieden ist.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat genehmigt den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2006 und spricht den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden den besten Dank aus für die erbrachten Leistungen.

152 Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2005 und 2006

Traktandum 17 – Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht und Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1553.1 – 12409).

Andreas **Huwyl** spricht auch zu diesem Geschäft als Präsident der JPK und für die CVP- und FDP-Fraktion. Die JPK hat auch den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts geprüft. Vorgängig fand eine Visitation beim Gericht statt. Ihnen liegt der Bericht und Antrag der JPK vom 21. Mai 2007 vor. Er möchte sich an dieser Stelle entschuldigen, dass sich im Titel dieses Berichtes eine falsche Jahresangabe eingeschlichen hat und möchte immerhin festhalten, dass die Jahreszahlen in seinem Entwurf noch richtig waren. Die Versuchungen der modernen Elektronik haben für einmal nicht den Sprechenden getroffen, sondern müssen später zuge schlagen haben.

Wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, hat sich der Trend der Vorjahre im Verwaltungsgericht, wonach sich die Geschäftslast zunehmend normalisiert, in der Berichtsperiode erfreulicherweise fortgesetzt. Trotzdem haben sich die Pendenzen in den Jahren 2005 und 2006 erhöht und scheinen sich auf einem Stand von rund 200 Fällen einzupendeln. Im Vergleich mit dem Höchststand per Ende 1997 von mehr als doppelt so vielen Pendenzen ist diese Zahl allerdings im vertretbaren Rahmen. Damit einhergehend scheint die Zahl der erledigten Fälle auf den ersten Blick eher tief. Dies hat allerdings damit zu tun, dass mit der Einführung des Einspracheverfahrens im Sozialversicherungsrecht viele ganz einfache Fälle gar nicht mehr ans Verwaltungsgericht gelangen und demnach die in der Gerichtsstatistik zu Buche schlagenden Fälle im Durchschnitt komplexer und aufwendiger sind als in früheren Jahren. Bei dieser genaueren Betrachtungsweise zeigt sich somit, dass das Gericht nicht etwa weniger als früher arbeitet, sondern bei einer komplexeren Fallstruktur nach wie vor effizient ist.

Hervorzuheben gilt, dass das Verwaltungsgericht nach wie vor sehr haushälterisch mit seinen personellen Ressourcen umgeht und die vom Kantonsrat bewilligten Stellen nicht ausschöpft. Auch das Verwaltungsgericht hat bei der JPK einen durchwegs positiven Eindruck hinterlassen. Im Namen der JPK und auch im Namen der CVP- und FDP-Fraktion möchte Andreas Huwyl für die geleistete Arbeit den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts den besten Dank aussprechen. Er bittet den Rat, den Rechenschaftsbericht zu genehmigen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILLBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat genehmigt den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts für die Jahre 2005 und 2006 und spricht den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden besten Dank aus für die erbrachten Leistungen.

153 Motion der FDP-, CVP- und SVP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen trölerische und missbräuchliche verwaltungsrechtliche Fragen

Traktandum 22 – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1474.2 – 12402).

Thiemo **Hächler** gibt vorab seine Interessenbindung preis. Als Inhaber eines Architekturbüros ist er von der Thematik, welche die Motionäre mit dieser Vorlage aufgreifen, doch ab und zu mal betroffen. Er muss jedoch bereits an dieser Stelle anmerken – und diese Tatsache kann für jeden Bürger über kurz oder lang eintreffen –, dass er einerseits oft als *Einsprachegegner* betroffen ist, dass er andererseits aber auch – sei es zur Wahrung seiner Interessen oder in Vertretung seiner Kundschaft – als *Einsprecher* betroffen ist. Er spricht hier im Namen der CVP-Fraktion und schickt voraus, dass die Meinung innerhalb der Fraktion gespalten war.

Für die Antwort des Regierungsrats und den Mitbericht des Verwaltungsgerichts bedanke sich der Votant und er kann sich in weiten Teilen der formulierten Haltung anschliessen. Es ist seines Erachtens wichtig, dass die Rechtsgleichheit für Jedermann gewährt ist und erhalten bleibt. Die Wahrung seiner Interessen und die Anwendung eines Rechtsmittels können und dürfen nicht von der Finanzkraft einer betroffenen Partei abhängig sein. Dies ist auch mit Bestimmtheit nicht das angestrebte Ziel dieser Motion. Eine solche Entwicklung – und das zeigt auch der Bericht des Regierungsrats gut auf – könnte andernfalls auch zum Eigengoal der (nennen wir sie mal) finanzkräftigen Gerichtsklientel werden.

Was das erklärte Ziel der Motion ist – und daran sollten wir uns orientieren –, ist das Verhindern eines missbräuchlichen Umgangs mit unserem Rechtssystem. Wenn nicht mehr das Einhalten der Gesetze die hintergründige Forderung einer Einsprache ist, sondern einzig eine Terminverzögerung und Kostenverursachung angestrebt wird, dann muss genau dieses Rechtssystem einen Weg haben, um diesen Missbrauch zu verhindern. Es gibt zwischenzeitlich nämlich eine Vielzahl von Personen, welche sich einen Sport daraus machen, durch erfinderische Einsprachen andere zu schädigen, bzw. für sich selber einen Vorteil (vielleicht auch eine Kontoaufbesserung) zu erreichen.

Zu was führt ein solcher Rechtsmissbrauch? Er verzögert beispielsweise ein Bauvorhaben, er lässt Kosten auflaufen und führt zu nachbarlichen Auseinandersetzungen, welche oftmals nichts anderes bezwecken, als hinter vorgehaltener Hand eine finanzielle Abgeltung zu erhalten. Und das ist genauso unsozial, wie wenn der Zugang zum Rechtssystem nur denjenigen offen steht, welche dafür genug bezahlen können.

Zurückkommend auf den Bericht des Regierungsrats nehmen wir zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgebühren insbesondere vom Verwaltungsgericht bereits angehoben worden sind und auch die Parteientschädigung mit einem Kostenrahmen von 100 bis 10'000 Franken den bisherigen Kostenrahmen von 6'000 Franken deutlich übersteigt. Richtig ist auch, dass nur der angemessene Aufwand abgegolten werden muss und nicht ein unnötiger Aufwand zu entschädigen ist. Dies ändert aber nichts daran, dass bis zur Erhöhung der Gebührenrahmen der Parteientschädigung, diese bisher zu tief war – das hat das Verwaltungsgericht im Rahmen der Beantwortung der früheren Interpellationen selber festgestellt.

Nicht einverstanden ist Thiemo Hächler jedoch damit, dass im Einspracheverfahren keine Gebühren erhoben werden können, bzw. die Gebühren nur dann erhoben werden, wenn eine Einsprache mutwillig erfolgt ist. Sowohl das Strafverfahren als auch die Zivilverfahren kennen dieses Instrument. Wird ein Strafbefehl erlassen

und Einsprache dagegen erhoben, so ist im Strafverfahren eine ordentliche Untersuchung durchzuführen, und am Ende des Untersuchungsverfahrens ist eine Gerichtsgebühr und eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese Praxis sollte auch bei verwaltungsrechtlichen Verfahren Anwendung finden und somit dem trölerischen und missbräuchlichen Verhalten eines Einsprechers eine etwas grössere Hürde darstellen, mit welcher er bei einem Weiterzug einer Einsprache ein gewisses Risiko zu seinen Lasten tragen muss. In diesem Zusammenhang kann sich der Votant eine Pauschalgebühr vorstellen, welche *dann* durch den Einsprecher bezahlt werden muss, wenn er beim Einspracheverfahren unterliegt. Eine solche Pauschalhürde, z.B. von 500 Franken, würde sicher ein begründetes und ernsthaftes Anliegen eines Einsprechers nicht behindern, einen missbräuchlichen Einsprecher aber dann doch nochmals zum Überlegen anregen.

Auch mit der Ablehnung der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung ist Thimo Hächler, und dies ist sicher auch im Sinne der Motionäre, nicht einverstanden. In den meisten Fällen wird zunächst die aufschiebende Wirkung automatisch erteilt, um dann auf Antrag des Einsprachegegners wieder aufgehoben zu werden. An dieser Stelle würde er eine Lösung begrüßen, welche eine aufschiebende Wirkung nur auf expliziten Antrag hin prüft und allenfalls spricht.

Aus den vorgenannten Erläuterungen und Begründungen stellt der Votant im Namen der CVP-Fraktion den Antrag, die Motion in Bezug auf Ziff. 5 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Im Namen der Hälfte der CVP-Fraktion stellt er den Antrag, die Motion in Bezug auf Ziff. 1 und 4 erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu beauftragen, eine Gesetzesänderung vorzulegen. In Bezug auf Ziff. 2 und 3 kann aus unserer Sicht auf eine Erheblicherklärung verzichtet werden.

Andrea **Hodel** beantragt als eine der Motionärinnen und im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, die Motion in Bezug auf Ziff. 1, 4 und 5 erheblich zu erklären, nicht aber Ziff. 2 und 3. Dazu eine Vorbemerkung. Die FDP-Fraktion hat mit einer gewissen Resignation zur Kenntnis genommen, dass gesetzliche Massnahmen zur Einschränkung von querulatorischen und missbräuchlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren, insbesondere im Baubereich, nicht oder nur schwer eingeführt werden können und zu neuen Ungerechtigkeiten führen könnten. Einziges Mittel das hilft ist, solche Beschwerden rasch zu erledigen, sodass für korrekte Antragsteller und Antragstellerinnen keine langen, gar mehrjährigen Verzögerungen bei der Durchsetzung ihres Rechts, ihrer Baubewilligung, ihrer Abrissbewilligung oder ihrer Umbaubewilligung entstehen, wobei teilweise sehr hohe Kosten entstehen. Dennoch ist die FDP-Fraktion nur teilweise mit den Vorschlägen des Regierungsrats einverstanden. Wobei die Votantin hier im Wesentlichen auf die Begründung von Thimo Hächler verweisen kann.

Die FDP hat zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltungsgebühren angehoben werden. Hier haben also das Einreichen der Motion bzw. die früheren Interpellationen genützt. Das Verwaltungsgericht hat seinen Gebührentarif überprüft und angepasst. Wir danken an dieser Stelle herzlich dafür.

Richtig ist auch, dass nur der angemessene Aufwand abgegolten werden muss und nicht ein unnützer Aufwand, ein so genanntes Wirbeln oder eine Mandatsbewirtschaftung zu entschädigen sind. Auch hier sehen wir, dass der Entschädigungsrahmen angehoben ist. Auch damit können wir leben und auch hier unser bester Dank.

Wenn wir dann zur Kostenpflicht für Einspracheverfahren kommen, erlaubt sich die Votantin nochmals, darauf hinzuweisen, dass wir solche Kosten auch im Einspra-

cheverfahren (z.B. in einem Strafverfahren) kennen. Wenn gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben wird, kommt die ordentliche Untersuchung. Und diese Gebühren sind zu bezahlen. Auch hier ist sicher das Rechtsschutzinteresse genau gleich kritisch zu würdigen wie z.B. in verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Ähnliche Regelungen sind denn auch in anderen Kantonen bekannt. Beispielsweise Zürich oder Baselland kennen eine Bestimmung, wonach unbegründete Entscheide sehr viel günstiger sind als begründete. Also auch hier eine Art Einspracheverfahren, das dann zu einer Kostenschädigungspflicht führt, wenn eine Partei oder die andere Mehraufwand verursacht und deshalb Begründungen verlangt. Dies der Grund, weshalb sich eine Mehrheit der FDP-Fraktion den Antrag stellt, Ziff. 1 entgegen dem Antrag von Regierungsrat und Verwaltungsgericht erheblich zu erklären.

In Bezug auf die aufschiebende Wirkung möchte Andrea Hodel auf ein zusätzliches Argument hinweisen. Es geht hier darum, dass aufgeführt wurde im Bericht des Regierungsrats und Verwaltungsgerichts, es würde ein erhöhter Kostenaufwand generiert, wenn man zuerst die aufschiebende Wirkung nicht gewähren würde und dann wieder darüber entscheiden müsste. Genau das Gleiche passiert heute auch. In praktisch allen Submissionsfällen bleibt es bei der aufschiebenden Wirkung. Dann verlangt die eine Partei, dass die aufschiebende Wirkung aufzuheben ist und es bedarf doch wieder Vorentscheide durch das Verwaltungsgerichtspräsidium. Hier wird es so oder so jeweils Vorentscheide benötigen, ob nun die aufschiebende Wirkung zuerst gewährt wird oder nicht. Eine Partei hat immer ein gegensätzliches Interesse.

Aus all diesen Gründen ersucht die Votantin den Rat im Namen der FDP-Fraktion, Ziff. 1, 4 und 5 erheblich zu erklären, bei 2 und 3 verzichten wir.

Moritz **Schmid** nimmt aus Sicht der SVP-Fraktion Stellung zum Bericht und Antrag des Regierungsrats. Sie geht mit der Regierung einig, dass niemand zum Vornher ein von seinen Rechtsmittel ausgeschlossen werden darf. Dass Verfahren zügig durchzuführen sind und Kosten und Entschädigungen keinen Strafcharakter haben dürfen. Es darf aber nicht so weit führen, dass Aufwendungen durch Gebühren nicht gedeckt werden können. Die SVP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Motion bis auf einen Punkt der Einsprache- und Beschwerdelegitimation nicht erheblich erklären lassen möchte. Sie kann die Meinung des Regierungsrats nicht teilen. Obwohl sich die Fraktion von den Begründungen des Regierungsrates über weite Strecken überzeugen liess, will sie eine Teilerheblicherklärung erwirken.

In Ergänzung zum Antrag der Regierung, nur die Ziff. 5 erheblich zu erklären, will die SVP-Fraktion auch die Ziff. 2 erheblich erklären lassen. Nein, diese Motion will den Bauherren keine grössere Kosten bescheren, wie dies der Regierungsrat in seiner Begründung zu Ziff. 2 schreibt. Das soll eben diese Motion verhindern, dass den Bauherren grössere Kosten entstehen. Es darf aber nicht sein, dass durch willkürliche Einsprachen den Gerichten Mehrkosten entstehen, weil aus bekannten Fällen, egal aus welchen Gründen auch immer, die Einsprachen zurückgezogen werden, und den Einsprechenden die Kostenbevorschussung vollumfänglich zurückerstattet wird. Die SVP-Fraktion wie auch die Motionäre begrüssen die angehobenen Gebührensätze. Sie sind aber der Meinung, dass eine schnelle Behandlung einer Einsprache die kostengünstigste Lösung ist. Somit steht der Rechtsweg weiterhin auch allen offen. Darum will die SVP-Fraktion an der Ziff. 2 festhalten. Wir bitten den Rat, Ziff. 2 und 5 erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu beauftragen, eine Gesetzesänderung vorzulegen.

Martin **Stuber** weist darauf hin, dass es hier um eine zentrale Frage des Rechtsstaates geht. Nämlich um die Rechtsgleichheit. Es geht also um die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor der Justiz, unbesehen von Geschlecht, sozialem oder gesellschaftlichem Rang, Alter, Hautfarbe etc. Vor dem Gesetz ist jede und jeder gleich! Die Motion tangiert diese Rechtsgleichheit, denn die Fähigkeit zur Anrufung der Justiz soll in bestimmten Verfahren wesentlich abhängiger von der finanziellen Potenz des Antragstellers oder der Antragstellerin werden. Einsprachen und Beschwerden soll nur noch machen können, wer es sich finanziell leisten kann. Dem kann die AL-Fraktion natürlich nie zustimmen. Und genau das ist natürlich der Punkt bei Ziff. 1. Die Regierung resp. das Verwaltungsgericht sagen es in ihrer Vorlage deutlich: «Müsste jemand, der ein Rechtsmittel ergreift, im Falle des Unterliegens mit umso höherem finanziellem Aufwand rechnen, je grösser die auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen sind, dann stünde der Rechtsweg nur noch wenigen offen.» Das ist eine zentrale Aussage in der Antwort der Regierung. Das ist genau die Ziff. 2, bei der Moritz Schmid beantragt, sie doch erheblich zu erklären.

Die Antwort der Regierung und des Verwaltungsgerichts führt stringent und nachvollziehbar aus, dass die ersten vier in der Motion geforderten Änderungen entweder unnötig sind (weil schon Usanz) oder schlecht gezielt (weil eigentlich die Bauinsprache gemeint aber nicht genannt ist) oder widerrechtlich (weil der Rechtsgleichheit widersprechend). Das Verwaltungsgericht legt überzeugend dar, dass Beschwerden, die reinen Verzögerungscharakter – also, wenn sie schikanösen oder trölerischen Charakter haben –, schon mit den bestehenden Regelungen wirkungsvoll begegnet werden kann.

Dass schliesslich eine der tragenden – wenn nicht die tragende – Säulen des Beschwerderechtes, nämlich die aufschiebende Wirkung, gekappt werden soll, lässt an der Seriosität der Motion ernsthaft zweifeln. Immerhin ist in der Vorlage erwähnt, dass jetzt schon der sofortige Vollzug bei besonderen Umständen angeordnet werden kann. Das sollte genügen, um dort Missbräuchen vorzubeugen.

Der 5. Punkt schlussendlich rennt offene Türen ein. Die Angleichung der Legitimation kann der Klarheit halber angepasst werden. Kein Problem. – Die AL-Fraktion beantragt einstimmig und mit Überzeugung Zustimmung zur Vorlage der Regierung, d.h. Erheblicherklärung von Ziff. 5 und Abschreiben der übrigen Ziffern. Es wäre wirklich eine Zwängerei und liesse einigen Rückschluss auf die Interessen der Motionäre zu, wenn da jetzt noch zusätzliche Ziffern erheblich erklärt werden sollen.

Zum Schluss noch einen persönlichen Hinweis zum Titel der Motion: Motion der FDP-, CVP- und SVP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen trölerische und missbräuchliche verwaltungsrechtliche Verfahren. Lesen sie diesen Titel in Ruhe durch und sie stutzen! Da stimmt etwas nicht ganz. Kann ein verwaltungsrechtliches Verfahren trölerisch oder missbräuchlich sein, wie es der Motionstitel behauptet? Die verwaltungsrechtlichen Verfahren sind doch, wie es die Antwort darlegt, in Gesetzen und Verordnungen festgelegt, und diese sind ganz offensichtlich weder trölerisch noch missbräuchlich. Die Motion meint wohl eher das trölerische und missbräuchliche Ergreifen von Rechtsmitteln. Nicht einmal der Titel der Motion «verhebt» also. Es handelt sich um eine in jeder Hinsicht misslungene Motion, die am besten still und leise entsorgt wird. An uns soll es nicht liegen.

Eusebius **Spescha** dankt der Regierung und dem Verwaltungsgericht für diese sorgfältige Antwort. Es handelt sich um eine Art Nachhilfeunterricht in Verwaltungsrecht. Es ist für den Votanten doch erstaunlich, dass die drei Parteien FDP, CVP

und SVP so wenig Rechtswissen in ihren Kreisen haben, dass sie sich in dieser Weise von Regierungsrat und Verwaltungsgericht blossstellen lassen müssen. Dass sie offensichtlich das Baurecht meinen, aber Verwaltungsrecht formulieren, ist doch eher bedenklich. In einem einzigen Punkt bekommen die Motionäre Recht. Allerdings mit dem Hinweis, dass dies im Kanton Zug ja schon seit 30 Jahren praktiziert werde. Peinlich, dass die Motionäre dies nicht gewusst haben!

Der Votant möchte sich jetzt speziell noch zu dieser Mär der trölerischen Beschwerde äussern. Er tut dies auf dem Hintergrund von rund 9½ Jahren Erfahrung als gemeindlicher Bauchef. In dieser Zeit sind rund 2'000 Baugesuche über sein Pult gegangen, und er nimmt an, dass nicht viele in diesem Rat in ähnlichem Umfang Baugesuche gesehen haben. Grundsätzlich muss man feststellen, dass 2/3 bis ¾ der Verfahren problemlos – auch zeitlich problemlos – über die Bühne gehen und die Bauwilligen innerhalb der gesetzten Fristen ihre Bewilligung erhalten. Bei etwa einem Viertel der Baugesuche dauert es tatsächlich länger, stellen sich Probleme. Aber 50 % dieser Probleme hängen nicht mit Einsprachen zusammen, sondern mit mangelhaften Eingaben. Sie würden staunen, was da alles als Baugesuch reinkommt, wie wenig Kenntnisse hie und da die Eingaber (inkl. Architekten) vom Baurecht haben.

In der Wahrnehmung von Eusebius Spescha erfolgen nur bei etwa 10 % der Eingaben tatsächlich Einsprachen. Und die Erfahrung zeigt, dass ein grosser Teil dieser Einsprachen durchaus begründet ist, wichtige Hinweise macht, die zwar von Amtes wegen eh hätten geprüft werden müssen, aber doch dazu führen, dass etwas ein wenig genauer angeschaut wird. Der Votant hat in seiner Erfahrung mit diesen rund 2'000 Baugesuchen nur ganz wenige Fälle gesehen, bei denen der Verdacht nahe lag, dass missbräuchlich oder trölerisch Einsprache erhoben wurde. Und wenn es tatsächlich vorkommen soll, dass Geld über den Tisch geht oder unter dem Tisch hindurch zwischen Einsprecher und Bauherr, fragt er sich, wieso das nicht offen gelegt wird? Denn im öffentlichrechtlichen Verfahren hat der Bauherr nichts zu befürchten. Wenn sein Baugesuch in Ordnung ist, wird es bewilligt. Und in den letzten zehn Jahren haben Gemeinden, Kanton und Verwaltungsgericht sehr viel getan, damit die Verfahren schneller laufen. Jene Verfahren, die wirklich zu grossen Bauverzögerungen führen auf Grund von Einsprachen, sind absolute Ausnahmen. Die Verfahren, die aus Sicht Eusebius Speschas wirklich viel Zeit gebraucht haben, bei denen war immer ein baurechtliches Problem, eine Baulinie zu viel oder zu wenig, die aufgehoben oder geschaffen werden musste. Das hatte nichts mit Einsprachen zu tun. Die wirklichen Probleme von langer Zeitdauer haben ganz selten mit Einsprachen zu tun. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis.

Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Bei den Anträgen von Fraktionen, die eine oder andere Ziffer auch noch erheblich zu erklären, hat der Votant persönlich grosse Bedenken, weil die Begehren tatsächlich sehr unpräzise formuliert sind. Und bei den meisten Begehren geht es eher um das Baurecht, sie sind aber verwaltungsgerichtsorientiert formuliert. Eigentlich wäre es sinnvoller, die Motionäre würden die Motion zurückziehen und genau das formulieren, was sie wirklich wollen und was möglicherweise dann auch rechtlichen Bestand hat.

Heini **Schmid** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist im Baurecht als Anwalt tätig. Er vertritt oft seine Familie, die im Kanton Zug erhebliche Grundstücke besitzt. Darum hat er ein Interesse, dass Bauwillige nicht unnötig behindert werden, wenn Sie im Kanton Zug etwas bauen wollen. Er fühlt sich schon etwas herausgefordert. Die Voten von Martin Stuber und Eusebius Spescha wollen uns aufzeigen, in der Einsprachewelt sei alles völlig in Ordnung. Seine Erfahrung zeigt

leider ein etwas anderes Bild. Wir haben ein grosses Bauvorhaben, das wir jetzt erfolgreich durchgebracht haben. Wir haben eine Einsprache erhalten; unser Bauvorhaben führe zu weniger Licht und mehr Lärm, sowieso sind sie dagegen, dass gebaut wird. Das war die ganze Begründung. Zu was führt das? In der Verwaltung geht zuerst mal die Handbremse hoch; die Einsprache ist da, jetzt müssen wir eine Einspracheverhandlung durchführen. Das braucht Zeit. Sehr oft haben sie dann fast Popularbeschwerden, wo ganze Stockwerkeigentümergeinschaften finden: Jawohl, das stört uns, da machen wir etwas. Wenn Sie mit der Verwaltung sprechen, ist völlig klar kein Haar in der Suppe zu finden, aber es ist halt eine Einsprache da. Die Erfahrung des Votanten zeigt, dass hier drei bis vier Monate locker ins Jahr fliessen. Sie können die Einspracheverhandlung abwarten. Wenn Sie ein wenig diplomatisches Geschick haben, bringen Sie es so weit, dass die Einsprache zurückgezogen wird. Die Sache kann dann glücklicherweise weitergehen. Es ist heute ein Unding, dass die Leute finden, sie hätten das Recht, einfach unqualifizierte Eingaben einzugeben, eine A-4-Seite, irgendwelche pauschale Anwürfe an den Bauherrn. Das verursacht auf für diesen Kosten. Aber insbesondere verursacht das Kosten für die Verwaltung. Gehen Sie mal eine Einspracheverhandlung und schauen Sie, wieviele Leute da herumstehen! Da sind locker fünf bis sechs Leute, einer führt das Protokoll, man ist zwei Stunden auf der Baustelle, das kostet die Verwaltung locker 1'000 Franken, nur um eine Veranstaltung durchzuführen, die überhaupt nichts bringt.

Unser Rechtsstaat hat die Aufgabe, unnötige Verfahrensschritte einzudämmen. Und es ist gängige Praxis, dass jemand, der an einem Rechtsverfahren teilnimmt, auch ein gewisses Kostenrisiko tragen muss. Das hat mit Rechtsgleichheit überhaupt nichts zu tun! In China war es früher so, dass wenn jemand zum Richter ging, beide Parteien zuerst körperlich bestraft wurden, weil man sagte: Warum beansprucht ihr eigentlich das Rechtssystem? Das ist ein Übel! Versucht, euch sonst zu einigen. Erst nachher wurde Recht gesprochen. Heute haben wir glücklicherweise keine Körperstrafen mehr. Sie wurden ersetzt damit, dass es etwas kostet. Und wir haben ja auch das Mittel der unentgeltlichen Rechtspflege. Damit wenn es sich jemand wirklich nicht leisten kann, er auch Rechtsmittel ergreifen kann – wenn er auch zur AL-Fraktion gehört. Und in diesem Sinn appelliert Heini Schmid wie Thimeo Hächler und Andrea Hodel dafür, dass wir nicht die ganzen Kosten des Baugesuchverfahrens dem Einsprecher auferlegen. Aber wenn ein Einsprecher eine Einsprache macht, soll er die Zusatzkosten, die durch die Einsprache verursacht werden, bezahlen. Was spricht dagegen, dass wir pauschalisiert sagen: Wenn einer eine Einsprache macht und unterliegt, muss er mindestens für die Kosten der Einspracheverhandlung aufkommen – seien das nun 500 oder 1'000 Franken, das können wir ja dann bei der Revision des PBG eingehend diskutieren. Das sollten wir uns im Kanton Zug leisten, damit Bauwillige, die hier etwas bewegen wollen, nicht einfach mit irgendwelchen Populareinsprachen eingedeckt werden.

Rosemarie **Fähndrich Burger** möchte nach dem letzten Votum einfach nochmals auf das objektive Votum von Thimeo Hächler hinweisen, der betonte, dass wir sowohl Einsprechende wie auch Betroffene sein können bei einer Einsprache. Bedenken Sie diese Situation bei der Abstimmung!

Baudirektor Heinz **Tännler** hat sich nach anfänglicher Verwirrung wieder fassen können. Jetzt hat ihn Heini Schmid aber nochmals tausend Jahre zurückversetzt und er kommt wieder in die Gegenwart zurück. Zuerst einige allgemeine Ausführungen

rungen. Der Regierungsrat ist sich in Bezug auf Ziff. 5 einig. Ziff. 3 wird nicht aufrechterhalten, auf diese müssen wir nicht eingehen. Somit besteht also noch eine Differenz bezüglich der Ziff. 1, 2 und 4.

Die Regierung hat sich betreffend der Motion mit dem Verwaltungsgericht ins Einvernehmen gesetzt. Und der Verwaltungsgerichtspräsident ist als Rückversicherung im Saal anwesend. Das ist für Heinz Tännler beruhigend. Die Regierung vertritt die Meinung, dass Verwaltungsgerichtbeschwerde und -verfahren praktikabel gehandhabt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist Motionspunkt 4 sehr problematisch. Die Verfahren sollen grundsätzlich einen ausgewogenen Ausgleich zwischen angemessenem Rechtsschutz und sinnvoller Praktikabilität berücksichtigen. Alles in allem verfügen wir nämlich heute über eine rechtsstaatlich ausgewogene und praktisch sinnvolle Verwaltungsrechtspflege. Gegen trölerisches oder missbräuchliches Verhalten im Rahmen von Beschwerden kann mit den gegebenen Mitteln angekämpft werden.

Zum Motionspunkt 1. Hier möchte der Baudirektor zuerst einen Hinweis machen. Er geht wirklich wie Eusebius Spescha davon aus, dass die Motionäre das Einspracheverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz mit dem Einspracheverfahren als Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz verwechseln. Denn der Hinweis auf § 23 VRG lässt keinen anderen Schluss zu. Sie sprechen das zweite Verfahren in Ihrer Motion an, nach Verwaltungsrechtspflegegesetz, meinen aber das Verfahren nach PBG. Und die Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz – das die Motionäre nicht meinen – stellt nämlich ein Rechtsmittel dar, wo es namentlich um das Verhältnis einer Person gegenüber einer Verwaltungsbehörde geht, also Drittpersonen grundsätzlich nicht mit einbezogen sind. Und diese Einspracheverfahren sind in Spezialgesetzen geregelt, wie beispielsweise das Einspracheverfahren im Steuerrecht. Und im Einspracheverfahren nach PBG, das hier gemeint ist, läuft es wie folgt ab: Wir haben ein Baugesuch, das der Gemeinde eingereicht wird. Die Gemeinde legt es auf und es wird somit öffentlich. Dann kann eine Einsprache durch Betroffene gemacht werden, bevor die Gemeinde entschieden hat. Dann kommt der Entscheid der Gemeinde. Und erst dann beginnt das eigentliche Rechtsmittelverfahren an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht zu laufen. Und von diesem Verfahren vor der Gemeinde sprechen wir. Im Einspracheverfahren in Bausachen gelangt also ein betroffener Einsprecher somit an die entscheidende Behörde und nicht an eine neue, von der Entscheidbehörde unabhängige oder übergeordnete Instanz. Das Verfahren ist somit nicht mit einem konventionellen Rechtsmittelverfahren zu vergleichen. Demnach kann die sonst übliche Regelung in Rechtsmittelverfahren auf Einsprachen nach PBG eben nicht tel quel angewendet werden. Warum nicht? Mit einer Einsprache nach PBG geht es eben nicht um eine Einsprache als solche. Es geht um ein formalisiertes Mitwirkungsrecht. Es ist ein Mitwirkungsrecht und nichts anderes. Oder noch deutlicher ausgedrückt: Es geht um eine Art formalisiertes rechtliches Gehör. Und hier Kostenpflicht anzusetzen erachtet der Baudirektor als rechtstaatlich bedenklich. Wenn man sich dieses Verfahren vor Augen hält, ist der Verweis auf Straf- und Zivilverfahren völlig nicht opportun, völlig verfehlt. Und es kommt dann noch dazu, dass man bei einer Strafanzeige – wenn man schon von einem vergleichbaren Fall spricht – auch nicht kostenpflichtig wird, wenn es sich dann durch das Verfahren weisen lässt, dass kein Straftatbestand vorliegt.

Zum Antrag der SVP bezüglich der Kostenerhöhung im Verfahren. Grundsätzlich sind die Gebühren für das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Jahr 2006 angepasst worden. Der Kanton Zug befindet sich aktuell beim Beschwerdeverfahren auf dem Kostenniveau der anderen Kantone, weshalb aus unserer Sicht wirklich kein Grund besteht, nun diese Spruchgebühren zu erhöhen. Und aus Gründen der

Rechtsgleichheit in verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtfertigt es sich wirklich nicht, insbesondere im Bauwesen hier andere Spruchgebühren zur Anwendung zu bringen als in anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren. Noch ein wichtiger Punkt: In Bausachen ist mehrheitlich der Bauherr der Beschwerdeführer. Es ist der Stossrichtung entgegenzutreten, dass Bauherren, die bereit sind, in Bauprojekte zu investieren, höhere Spruchkosten auferlegt werden.

Zum Motionspunkt 4. Heinz Tännler geht hier mit Martin Stuber einig. Wenn wir diesem Motionspunkt nachgeben würden, wäre das ein sträflicher Einbruch bei den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Das wäre mehr als eine kopernikanische Wende, es wäre ein dreifacher Rückwärtssalto mit Genickbruch. Dieses Begehren ist zudem ein verwaltungsrechtlicher Anachronismus. Insbesondere die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach durchwegs einhelliger Ausgestaltung ein *ordentlicher* Rechtsbehelf. Und ein solcher führt grundsätzlich immer zu einer aufschiebenden Wirkung. Eine andere Auffassung würde ja bedeuten, ein wichtiges Element eines rechtsstaatlichen Verfahrens geradezu zu ignorieren. Selbstverständlich kann bei entsprechender Sachlage die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Falls ordentliche Rechtsbehelfe nicht mehr aufschiebende Wirkung zur Folge haben, würden unter Umständen vollendete Tatsachen geschaffen, die später wieder eliminiert werden müssen, so wenn es sich auf Grund des letztlich gefassten Beschwerdeentscheids weisen sollte, dass z.B. eine Baute nicht hätte erstellt werden dürfen. Und die aktuelle Regelung bietet hinreichenden Schutz vor missbräuchlichen und trölerischen Beschwerden in Bausachen. Das Planungs- und Baugesetz ermöglicht nämlich der Beschwerdebehörde in Bausachen den Zwischenentscheid über die Freigabe von Bauarbeiten, die eine Beschwerdesache nicht präjudizieren. Heinz Tännler verweist hier auf das Planungs- und Baugesetz. Und das ist übrigens kein toter Buchstabe. Seine Regierungskollegen können bestätigen, dass er mit solchen Begehren in die Regierung kommt und Zwischenentscheide gefällt werden. Folgte man dem Antrag der Motionäre und würde im Rechtsmittelverfahren (hier im strittigen Verwaltungsverfahren) im Grundsatz auf die aufschiebende Wirkung verzichten, würde der Arbeitsaufwand für die Beschwerdeinstanzen massiv steigen. In jedem einzelnen Fall müsste die Beschwerdeinstanz vorab beurteilen, ob die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt werden oder entzogen bleiben soll. Und bereits dieser Entscheid könnte bis ans Bundesgericht weiter gezogen werden. Erst anschliessend würde es zu einem Sachentscheid kommen, der erneut bis vor Bundesgericht weiterziehbar wäre. Damit steht fest, dass eine solche Änderung nicht nur Mehraufwand für die Beschwerdeinstanz zur Folge hätte. Die Verfahren würden sich ausserdem massiv in die Länge ziehen. Eine negative Nebenerscheinung, die den Beweggründen der Motionäre doch letztlich diametral entgegenstehen würde.

Verwaltungsgerichtspräsident Peter **Bellwald** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt: Er ist an der Sache direkt und persönlich interessiert, weil er jeden Tag mit damit zu tun hat.

Zu den Kosten im Einspracheverfahren. Man schlägt den Sack und meint den Esel. Man will in Bausachen Kosten für Einspracheverfahren einführen und will § 23 VRG ändern. Das ist der falsche Ansatz. Wenn man im § 23 VRG für das Einspracheverfahren in Bausachen die Kostenpflicht einführen will, so führt man die Kostenpflicht auch für alle andere Einspracheverfahren des Kantons ein, denn § 23 VRG gilt für alle Verfahren vor kantonalen Behörden und Ämtern. Haben Sie daran gedacht, dass dann auch die Einsprache gegen Ihre Steuerveranlagung evtl. etwas kosten könnte? Und wenn Sie Kosten im Baubewilligungsverfahren für die Einspra-

chen einführen, setzen Sie den Bauherrn massiv höheren Kosten aus. Denn wenn die Einsprache auch nur in einem kleinen Punkt gutgeheissen wird, muss natürlich der Bauherr dann die Kosten übernehmen. Es wird nicht so sein, dass nur die Einsprache kostet. Sondern es kostet das, was erledigt wird.

Zu den Spruchgebühren im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Die Spruchgebühren im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind im Verlauf des letzten Jahres massiv erhöht worden. Der Rahmen der Spruchgebühr wurde von bisher 4'000 auf 10'000 Franken erhöht und auch in jedem einzelnen Verfahren werden deutlich höhere Spruchgebühren verlangt. Eine weitere Erhöhung würde für den durchschnittlich bemittelten Bürger bedeuten, dass für ihn der Zugang zum Gericht aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich wäre. Dies wäre unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und Rechtsstaatlichkeit äusserst bedenklich. Wir wollen nicht nur Gerichte für Reiche.

Zum zentralen Punkt dieser Motion, dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung in Baubewilligungsbeschwerdeverfahren. Ein Baubeschwerde ohne aufschiebende Wirkung ist ein Widerspruch in sich, denn was bringt dem Beschwerdeführer am Schluss des Verfahrens dann noch ein Obsiegen, wenn der Anbau des Nachbarn bereits viel zu hoch und viel zu nahe erstellt ist und obendrein noch vom Gericht in zynischer Weise festgestellt wird, dass er eigentlich illegal wäre. Sie sollten unbedingt beachten, dass Sie – wenn Sie der Beschwerde in Bausachen die automatische aufschiebende Wirkung wegnehmen – dem Votanten als Präsidenten des Verwaltungsgerichts Mehrarbeit aufbürden. Hat nämlich die Beschwerde nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung, muss bei jedem Beschwerdeeingang in Bausachen geprüft werden, ob die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen wieder hergestellt werden soll oder nicht. Hierüber muss in Form einer anfechtbaren Verfügung entschieden werden und diese Verfügung kann gemäss Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. Es ist Ihnen sicher allen bekannt ist, dass der Umweg über Lausanne für die rasche Erledigung eines Verfahrens nicht unbedingt förderlich ist. Abschliessend möchte Peter Bellwald zur Beantwortung der Frage, ob es beim Verwaltungsgericht viele querulatorische oder trölerische Beschwerdeverfahren in Bausachen gibt oder nicht, nicht auf Vermutungen, sondern auf Fakten zurückgreifen. Zurzeit sind beim Verwaltungsgericht total elf Beschwerdeverfahren hängig, die eine Baubewilligung zum Gegenstand haben. In acht Fällen ist der Bauherr Beschwerdeführer und nur in drei Verfahren sind es die Nachbarn. Diese drei Beschwerden der Nachbarn sind in keiner Weise trölerisch oder querulatorisch und man hätte allen dreien mit Sicherheit die aufschiebende Wirkung zuerkennen müssen.

Peter Bellwald bittet den Rat daher im Namen des Verwaltungsgerichts, dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Verwaltungsgericht zuzustimmen und die Motion nur bezüglich der Ziff. 5 erheblich zu erklären. Alles andere führt zur einer Verteuerung der Verfahren und zu einem unnötigen weiteren Aufblähen der Baubewilligungsverfahren. Und damit schadet man der Baubranche mehr als dass man ihr nützt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es bei Ziff. 3 und 5 keine Gegenanträge zu denen der Regierung gibt und nur über die Ziff. 1, 2 und 4 abgestimmt werden muss.

→ Der Rat beschliesst mit 53:13 Stimmen, Ziff. 1 nicht erheblich zu erklären.

- Der Rat beschliesst mit 61:10 Stimmen, Ziff. 2 nicht erheblich zu erklären.
- Ziff. 3 wird nicht erheblich erklärt.
- Der Rat beschliesst mit 57:5 Stimmen, Ziff. 4 nicht erheblich zu erklären.
- Ziff. 5 wird erheblich erklärt.

154 Oberaufsichtsbeschwerde von Rolf Furrer-Werder, Hagendorn, vom 1. September 2006 gegen den Gesamtergierungsrat des Kantons Zug

Traktandum 18 – Es liegt vor: Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1550.1 – 12405).

Andreas **Huwyl**er: Wie Sie aus dem Bericht und Antrag der Kommission ersehen können, hat eine Delegation der JPK sich eingehend mit der Beschwerde von Rolf Furrer-Werder befasst und mit allen involvierten Parteien vorgängig eine Besprechung durchgeführt. Insbesondere wurde dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör im Rahmen einer ausführlichen Besprechung gewährt. An ihrer Sitzung vom 6. Juni 2007 hat die JPK beschlossen, dem Rat zu beantragen, die Oberaufsichtsbeschwerde nicht an die Hand zu nehmen und abzuschreiben.

Dieser Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beschwerdeführer hat sich bereits in einem früheren Stadium gegen die Arealbebauungsbewilligung in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gewehrt und die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen. Vor Verwaltungsgericht hatte er sich seinerzeit mit der Bauherrschaft geeinigt und seine Beschwerde zurückgezogen. Somit wurde die erteilte Baubewilligung rechtskräftig und die Bauherrschaft konnte die Arealbebauung realisieren. Im Verlaufe dieser Bautätigkeit hat der Beschwerdeführer wiederholt Änderungen am Projekt festgestellt, die nach seiner Auffassung von dem abweichen, was anlässlich der Einigung vereinbart worden ist. Weil er mit diesen Änderungen nicht einverstanden war, hat er sich an den Gemeinderat Cham gewandt und diese Projektänderungen gerügt. Kurze Zeit später reichte er beim Regierungsrat des Kantons Zug Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat ein und verlangte eine umfassende Überprüfung der Situation. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat mit Beschluss vom 13. Juni 2006 diese Aufsichtsbeschwerde nicht an die Hand genommen. Gegen diesen Nichtanhandnahme-Beschluss richtet sich nun die vorliegende Oberaufsichtsbeschwerde.

Vorauszuschicken ist, dass eine Aufsichtsbeschwerde nur subsidiären Charakter hat. Das bedeutet, dass sie nur dann an die Hand genommen werden dürfen, wenn die Rügen nicht mit einem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden können. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis und auch der Lehre. Somit ist vorerst zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden können oder innert Frist hätten geltend gemacht werden können. Wenn dies der Fall ist, steht die Aufsichtsbeschwerde nicht zur Verfügung.

Bauten oder Änderungen von Projekten unterliegen grundsätzlich der Bewilligungspflicht. Je nach der Art der geplanten Baute kommt das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Gegen in diesem Verfahren erteilte Bewilligungen kann Einsprache erhoben werden. Im Falle des verein-

fachten Baubewilligungsverfahren, das nicht im Amtsblatt publiziert wird, kann ausserhalb einer ordentlichen Frist Einsprache erhoben werden. Die Frist beginnt für die einspracheberechtigte Person dann zu laufen, wenn sie von der geplanten Bauten- bzw. Projektänderung Kenntnis erlangt bzw. Kenntnis erlangen kann. Somit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gegen die gerügten Projektänderungen hätte Einsprache erheben können, und zwar auch dann, wenn diese im vereinfachten Verfahren bewilligt worden sind.

Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Oktober 2005 an den Gemeinderat Cham gewandt hat und sich zumindest sinngemäss gegen die Projektänderungen beschwert hat. Bezüglich dieses Schreibens hätte der Beschwerdeführer geltend machen können, dass ihm innert nützlicher Frist ein anfechtbaren Entscheid zuzustellen sei, gegen welchen er sich wiederum mittels Beschwerde hätte zur Wehr setzen können. Hätte sich der Gemeinderat Cham geweigert, einen solchen Entscheid zuzustellen, wäre dem Beschwerdeführer die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde zur Verfügung gestanden.

Es ist somit klar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, ein anderes Rechtsmittel als die Aufsichtsbeschwerde zu ergreifen. Auf Grund des eingangs erläuterten subsidiären Charakters der Aufsichtsbeschwerde fällt diese somit ausser Betracht. Der Regierungsrat hat folglich die Aufsichtsbeschwerde zur Recht nicht an die Hand genommen. Die JPK beantragt somit, auch die Oberaufsichtsbeschwerde von Rolf Furrer-Werder nicht an die Hand zu nehmen und abzuschreiben. – Diesem Antrag schliessen sich die CVP- und auch die FDP-Fraktion an, in deren beiden Namen der JPK-Präsident ebenfalls gesprochen hat.

- Die Oberaufsichtsbeschwerde wird nicht an die Hand genommen und abgeschrieben.

155 **Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif)**

Traktandum 19– Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1316.8 – 12262, 1316.12 – 12332, der Kommission (Nrn. 1316.3/4 – 12062/63, 1316.13/14 – 12392/93) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1316.11 – 12287, 1316.15 – 12394). – Vom Kantonsrat früher abgelehnt wurden die Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1316.1/2 – 11675/76), der Kommissionsminderheit (Nr. 1316.5/6 – 12065/137) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1316.7 – 12140).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sowohl der Eintretensentscheid wie auch der materielle Grundsatzentscheid des Kantonsrats seit dem 26. Oktober 2006 bereits vorliegen. Wir kommen somit direkt zur Detailberatung. In Anbetracht der komplexen Ausgangslage können vor der Detailberatung noch generelle Aussagen gemacht werden.

Berty **Zeiter** erinnert daran, dass vor zwei Jahren eine Kommission die Überarbeitung des Grundbuchgebührentarifs begonnen hat. Mit einem Handstreich haben

bürgerliche Drahtzieherinnen und Drahtzieher den Revisionsvorschlag der Regierung ausgehebelt und als Novum im Kantonsrat auf eigene Faust eine ihnen genehmere neue Gesetzesvorlage entworfen. Mehrmals wurde im Kantonsrat ein Anlauf genommen um diese neue Vorlage durchzuberaten, und mehrmals ist dieses Vorhaben vorzeitig abgebrochen worden. Haben Sie bei den Beratungen und Entscheidungen je den Eindruck erhalten, dass es beim Wechsel von der Gemengsteuer zum Gebührensystem wirklich um das Allgemeinwohl der Zuger Bevölkerung ging? Der Kanton Zug hat es nicht nötig, Steuern auch dort abzuschaffen, wo absolut kein Druck und Zwang dazu besteht. Gerade im Bereich der Grundbuchgebühren herrscht kein Wettbewerb und es existiert weder auf nationaler noch internationaler Ebene ein Druck zur weiteren Senkung des Tarifs. Der Druck kommt einzig und allein von Seiten privater Immobilienbesitzerinnen und -besitzer und den Personen, die deren Interessen vertreten. Im Namen der AL-Fraktion fragt die Votantin: Wollen Sie diesem Druck wirklich nachgeben? Wollen Sie wirklich das Wohl der Allgemeinheit hintenanstellen und Partikularinteressen bevorzugen? Wir wehren uns dagegen und stellen deshalb den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission, damit die Vorlage noch einmal überarbeitet wird in dem Sinne, dass die Grundlagen der Gemengsteuer wieder einbezogen werden.

Rückweisung ist gemäss der Geschäftsordnung des Kantonsrats dann am Platz, wenn seit der Eintretensdebatte neue Fakten aufgetaucht sind. Dies ist geschehen, da die Regierung endlich eine einheitliche Datenbasis geliefert hat. Die Detailberatung im Januar 2007 wurde ja abgebrochen, weil unterschiedliche Datenbasen vorlagen. Wie stark die Zahlen variieren, ist daraus ersichtlich, dass die vorberatende Kommission beim Verlust der Gemeinden von durchschnittlich gut 5 Mio. ausgegangen ist und die neu vorgelegten Zahlen nun zeigen, dass die Gemeinden in zwei der letzten drei Jahre über 6,2 Mio. Fr. eingenommen haben bei den Handänderungsgebühren. Die Gemeinden sind also noch wesentlich stärker betroffen vom Steuerabbau, als zuvor angenommen wurde. Gleichzeitig werden sie auch durch den ZFA stärker belastet als ursprünglich vorgesehen. Wir wollen, dass Staat und Gemeinden in dieser Sache nicht auf der Verliererseite stehen, sondern an dem Platz, den wir mit dem neuen Gesetz der Immobilienlobby verschenken würden.

Da seit der Eintretensdebatte auch der Kantonsrat etliche neue Mitglieder hat, die sich mit dieser Thematik neu beschäftigen, will Berty Zeiter in Kurzform drei der hauptsächlichen Argumente einbringen, weshalb die AL-Fraktion es für wesentlich erachtet, dass die Gemengsteuer wieder einbezogen wird:

- Es ist gerecht, wenn ein Steueranteil in den Grundbuchgebühren eingebaut ist. Jedes Eigentum bekommt und behält seinen Wert erst durch die hohe Rechtssicherheit, die durch eine zuverlässige Grundbuchführung geschaffen wird. Darum ist es ungerecht, wenn die Besitzenden nicht im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder etwas zurückgeben.
- Es ist sozial, wenn Geschäfte mit kleinerem Wert weniger kosten als jene mit hohem Wert. Der Wechsel zum reinen Gebührensystem ist deshalb unsozial, denn er trifft die finanziell Schwächeren härter und privilegiert die bereits Privilegierten nochmals.
- Es ist fair, wenn auf die Gemeinden und speziell auf die finanzschwächeren Rücksicht genommen wird. Unfair ist es, wenn wir trotz anders lautender Absprache im Rahmen des ZFA den Gemeinden Einnahmemöglichkeiten in Millionenhöhe und ohne Kompensationsmöglichkeit streichen.

Unser Antrag lautet: *Rückweisung des Geschäfts an die Kommission. Die Kommission erhält den Auftrag, auf der Basis der ursprünglichen Fassung des Regierungsrats sowie von Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit die Grundla-*

gen für den Einbezug der Gemengsteuer und für die Ertragsbeteiligung der Gemeinden wieder zu schaffen.

Martin B. **Lehmann** weist darauf hin, dass die überaus lange und volatile Vorgeschichte dieses Grundbuchgebührentarifs tatsächlich kein Ruhmesblatt für unser Parlament ist. Wir erinnern uns: Nach mehrmonatigen Verzögerungen beim Abschluss der Kommissionsarbeit hat der Kantonsrat – ohne jegliche Notwendigkeit oder fiskalpolitischen Druck und gegen den vehementen Widerspruch aller elf Einwohnergemeinden – in einer selten chaotischen Sitzung den Paradigma-Wechsel beschlossen. Drei Wochen vorher hatte die Stawiko noch bekräftigt, dass es in Anbetracht der NFA-Mehrbelastungen der falsche Zeitpunkt sei, dem Kanton Mittel zu entziehen, und überhaupt keine Dringlichkeit bestehe, von der Gemengsteuer zu einer reinen Gebührenordnung zu wechseln, umso mehr, als dass die Ertragsausfälle nicht superkompensiert werden könnten. Wie wir heute wissen, führt dieser System-Wechsel gar zu noch höheren Einnahmenverlusten als damals angenommen. Die nun verfügbaren Zahlen gehen von Ausfällen von bis zu 11 Mio. Franken beim Kanton und den Gemeinden aus, was das ursprüngliche Revisionsziel der Regierung, nämlich die Ertragsneutralität, vollends ad absurdum führt.

Wir halten es auch auf Grund dieser neuen Ausgangslage für geboten, dass der heute neu zusammengesetzte Kantonsrat den weit reichenden materiellen Grundsatzentscheid, die Beteiligung der Gemeinden völlig auszuschliessen, neu beurteilt. Bei der Debatte über das 2. Paket der ZFA am letzten Donnerstag haben sich verschiedene Redner dahin gehend geäußert, dass das gesamte zu schnürende Paket stimmig sein sollte. Auf die bereits schon erheblichen Belastungen aus der ZFA sollen die Gemeinden nun aber mit der Abschaffung der Handänderungsgebühren nochmals mit unwiederbringlichen Ertragsausfällen von bis zu vier Steuerprozenten konfrontiert werden – ist das nun stimmig?

Die SP-Fraktion anerkennt die Notwendigkeit einer Totalrevision des Grundbuchgebührentarifs, die nicht zuletzt auch in verschiedenen Motionen bekräftigt wurde. Die geltende Regelung bedarf schon alleine aus formellen Gründen einer umfassenden Überprüfung. Ein allfälliges Nein zum Gesetzesentwurf bei der Schlussabstimmung würde aber einen Scherbenhaufen produzieren, Regierung und eine neu einzusetzende Kommission müssten wieder bei Null beginnen. Wir möchten im Gegenteil das Steuer rechtzeitig herumreissen und *plädieren vor diesem Hintergrund ebenfalls für eine Rückweisung des Geschäftes an die Kommission*. Dies verbunden mit dem Auftrag, auf der Basis der ursprünglichen Fassung der Regierung die Grundlagen für die Ertragsbeteiligung der Gemeinden wieder zu schaffen.

Andrea **Hodel** betont, dass nicht handstreichartig vorgegangen wurde. Die Kommission hat seit 5. Juli 2005 getagt. Sie musste aber feststellen, dass in sämtlichen Vernehmlassungen der bürgerlichen Parteien die Abschaffung der Gemengsteuer gefordert wurde und die Regierung auf dieses Anliegen nicht eintreten wollte. Als die Kommission dies entschied, musste sie feststellen, dass den Gesetzesentwurf selber vorbereiten musste. Bei der Vorbereitung eines eigenen Entwurfs musste die Kommission feststellen, dass sie von der Regierung vor allem blockiert und in keiner Art und Weise unterstützt wurde. Wenn es zweimal nicht zur Beratung kam, so deshalb, weil die Regierung nicht vorbereitet war und es nicht das Problem des Kantonsrats sein kann, wenn das Zahlenmaterial nicht stimmt. All das führte dazu, dass wir heute erst die Detailberatung vornehmen.

Das Gesetz ist klar. Es geht darum, dass mindestens die Mehrheit der Kommission der Meinung ist, dass eine Gemengsteuer abgeschafft werden soll auf Handänderungsgebühren, weil der Grundeigentümer, die Grundeigentümerin bereits auf dem Einkommen für ihre Liegenschaften besteuert wird, aus dem Vermögen für ihre Liegenschaften versteuert wird, und – wenn es zu Handänderungen kommt – auf dem Grundstücksgewinn besteuert wird. Sie bezahlt also schon dreimal Steuern, und die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, ein viertes Mal sei nicht notwendig, deshalb sei die Gemengsteuer abzuschaffen. Wenn dann heute wieder ausgeführt wird, es sei ungerecht, dass die Gemeinden so viele Einnahmen verlieren würden, macht die Kommissionspräsidentin nur darauf aufmerksam, dass allein die Grundstücksgewinnsteuer bei den Gemeinden zwischen 2005 und 2006 3,4 Millionen zusätzliche Einnahmen generiert hat. In der Stadt Zug haben wir dieses Thema auch angesprochen. Sie hat uns mitgeteilt, dass wenn man gleichzeitig dafür die bis heute zu tiefen Beurkundungsgebühren anheben würde, vielleicht noch ein Delta von etwa 800'000 Franken vorhanden sei. Also nur wenn man mit den Beurkundungsgebühren nachzieht. All das zeigt, dass wir heute dieses Geschäft nicht zurückweisen müssen, sondern jetzt die Detailberatung vornehmen sollten. Bitte stimmen Sie deshalb diesem Antrag nicht zu! Die Mehrheiten in der neuen Kommission waren klarer zu Gunsten dieses Systems als in der alten Zusammensetzung.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es in § 43 der GO heisst: «Nach erfolgtem Eintretensbeschluss können Anträge auf Verschiebung, Rückzug der Vorlage oder Übergang zur Tagesordnung nur noch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.» Es sind 75 Mitglieder anwesend, somit beträgt die Zweidrittelmehrheit 50.

→ Mit 16 Stimmen wird das nötige Quorum für den Rückweisungsantrag nicht erreicht.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1316.14

§ 14 Abs. 1 (neue Nummerierung)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass auch hier § 62 der GO zur Anwendung kommt, der lautet: «Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.»

Andrea **Hodel** ersucht den Rat, der Kommission zuzustimmen. Sie spricht jetzt nur zu den Faktoren, zur Obergrenze dann später. Die Kommission beantragt, die Faktoren bei 4, 3 und 2 zu belassen. Dies war ja ein Grund, weshalb wir auch nochmals das richtige Rechenergebnis der Regierung abgewartet haben, um das zu beraten. Die Regierung sagte, sie braucht die Faktoren plus 2, um beim Kanton einen Einnahmehausfall vermeiden zu können. In der Kommission war ganz klar: Es geht uns darum, die Gemengsteuer abzuschaffen und damit noch die Vollkosten dieses Amtes zu decken und nicht mehr. Wir sind nicht hingegangen und haben gesagt, nur die Gemeinden sollen Einnahmehausfälle erleiden. Sondern wir haben ganz klar gesagt: Es ist eine Abkehr vom System und das bedingt Einnahmehausfälle sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden.

Die Vollkostenrechnung war wieder so ein Kapitel mit der Regierung. Wir haben sie zweimal gebeten, uns die Vollkosten dieses Amtes berechnen zu lassen. Von der Finanzdirektion wurde uns mitgeteilt, das sei nicht möglich. Obwohl das bei jedem Pragma-Amt offensichtlich möglich ist. Wir haben dann selber gerechnet und sind auf einen Aufwand mit Vollkosten – also von der Putzfrau zu den Mietkosten bis zur allgemeinen Verwaltung – von rund 5 Millionen gekommen. Und deshalb brauchen wir die Faktoren 4, 3 und 2 und keine höheren Faktoren. Die Kommissionspräsidentin bittet den Rat aus diesen Gründen, dem Antrag von Kommission und Stawiko in Bezug auf die Faktorgewichtung zuzustimmen.

Berty **Zeiter** möchte der Kommissionspräsidentin in Bezug auf die Faktorgewichtung widersprechen und die Haltung der Regierung unterstützen. Die Kommission will ja den Wechsel zum Gebührensystem durchziehen und die Vollkosten decken. Im Bericht 1316.12 zeigt die Regierung auf S. 6 auf, dass im Durchschnitt der letzten drei Jahre 5,3 Mio. Franken eingenommen worden wären mit dem Vorschlag der Kommission. Mit dem Faktorenvorschlag der Regierung (also plus 2 Faktoren dazu) wären es 8,1 Mio. Franken gewesen. In der Kommissionssitzung hat uns die Direktorin des Innern dargelegt, dass die Vollkosten des Grundbuchamts nur in der Schätzung der Kommission auf 5 Millionen liegen. Es können aber genauso gut auch 6 oder 7 Millionen sein. Die Vollkosten lassen sich nicht seriös berechnen zum jetzigen Zeitpunkt, da auch weitere Ämter wie Personalamt, Staatskanzlei und andere Ämter mit Querschnittsaufgaben anteilmässig einberechnet werden müssten. Und soweit ist die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Mit den Faktoren plus 2 lägen wir auf der sicheren Seite. Mit dem Kommissionsvorschlag liegen wir an der unteren Limite. Auch wenn wir uns für die höheren Faktoren entscheiden, wird das Äquivalenzprinzip konsequent beachtet und das Prinzip der Vollkostendeckung wird nicht unterlaufen. Deshalb unterstützt die AL-Fraktion die Haltung der Regierung, dass die Faktorenhöhe um plus 2 heraufgesetzt werden soll.

Gregor **Kupper** meint, so gehe es auch nicht. Wir haben jetzt an diesem Geschäft so lange gearbeitet. Dass jetzt die Regierung kommt und sagt, sie hätte immer noch keine Kostenberechnung. Dann hätte sie zumindest Zeit gehabt, die Kosten zu schätzen und die Schätzung der vorberatenden Kommission in Frage zu stellen. Der Stawiko-Präsident ist aber auch der Meinung, die Faktoren mit 2 bis 4 – wenn wir schon einen Systemwechsel machen – sind irgendwo doch schon an der oberen Grenze. Es riecht dann schon bald wieder nach Steuer. Wenn wir jetzt da nochmals hochgehen, dann haben wir doch wieder so ein Modell, das weder Fisch noch Vogel ist, weder Gemengsteuer noch Äquivalenzprinzip. Da würde er dem Rat schon gerne beliebt machen, jetzt der Kommission zuzustimmen. Obwohl Sie seine Meinung zum ganzen Geschäft kennen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, möchte erläutern, wie es zur Faktorgewichtung kam und wie sie zu würdigen ist. Die Faktorgewichtung ist nicht – wie bei echten Gebühren zu erwarten ist – auf Grund einer Äquivalenzdiskussion zu Stande gekommen. Sie ist das Ergebnis einer umgekehrten (oder verkehrten) Rechnung. Die Kommission ist von einer groben Schätzung der Vollkosten des Grundbuch- und Vermessungsamts ausgegangen. Sie hat festgestellt, dass die Kosten mit den «normalen» Verwaltungsgebühren *nicht* gedeckt werden können. Sie schlägt deshalb diese Faktorgewichtung vor. Die Gewichtung trägt der unter-

schiedlichen Bedeutung einzelner Tätigkeiten und Eintragungen im Grundbuch Rechnung. Dass die einzelnen Handlungen des Grundbuch- und Vermessungsamts von unterschiedlicher Tragweite sind – man denke an die Eigentumssicherung im Verhältnis zu einer Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung – ist für jedermann und jede Frau nachvollziehbar. Es wurde bisher jedoch noch *keine* sachliche Begründung geliefert, und es sind auch keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum gerade die Faktoren 2, 3 oder 4 die Bedeutung des einzelnen Geschäfts für die daran Beteiligten und weitere Nutzniessenden richtig wieder geben sollen. Die Höhe der einzelnen Faktoren ist von der Kommission in der Tat etwas willkürlich festgelegt, wenn sie auf Grund des als wünschbar erachteten Gebührenertrags festgelegt wird und *nicht* – wie es sein müsste – vom Wert der staatlichen Leistung (Äquivalenz) abhängig gemacht wird.

Die Kommission will mit ihrem System dem Grundsatz nach höchstens die Kosten der Grundbuchführung decken. Nur, wie hoch sind diese Kosten wirklich? Wie Sie alle wissen ist das Grundbuch- und Vermessungsamt kein Pragma-Amt. Eine Schätzung auf Grund einer ungenügenden Datenlage erachtet die Regierung als ungeeignet, um die zukünftigen (effektiven bzw. erforderlichen) Einnahmen daraufhin zu berechnen.

Der Regierungsrat schlägt mit der Erhöhung der Faktoren um je 2 Einheiten eine im Vergleich zum heutigen Recht kostenneutrale Regelung vor. Diese Neutralität auf der Einnahmeseite war von Anfang an das Ziel der Revision. Der Regierungsrat bekannte sich bereits zu diesem Ziel, als die Folgen des neuen Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen noch nicht bekannt waren. An diesem Ziel muss festgehalten werden.

Wie hat es Andrea Hodel an der letzten Kantonsratssitzung so schön gesagt: Entweder sind Sie Gemeinderäte oder Sie nehmen die Haltung des Kantons ein, nämlich indem Sie sich für die Finanzen des Kantons einzusetzen. Heute geht es nicht um ZFA 2, aber sinngemäss müsste Andrea Hodel sagen: Sie müssen sich entscheiden, ob Sie Kantonsvertreterinnen sind und sich eben für die Finanzen des Kantons einsetzen, oder ob Sie Vertreterinnen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind.

Andrea **Hodel** kann zunächst festhalten, dass sie kein Grundeigentum besitzt. Zum Vorwurf, die Faktorgewichtung sei willkürlich. Wir haben darüber lang und eingehend diskutiert, und wer an der Kommissionsarbeit beteiligt war, weiss das. Wir haben den Faktor 4 genommen für solche, welche die Rechtsstellung als volle Eigentümer haben, das ist Kauf, Stockwerkeigentum und dauerndes Baurecht. Wir sind hier also systematisch vorgegangen. Wir haben den Faktor 3 genommen für Pfandrichtung, -erhöhungen und Vorkaufs- und Kaufsrechte, weil es eine eigentumsähnliche, bzw. sehr starke Stellung gibt. Und wir haben den Faktor 2, also den geringsten Faktor, genommen, wo es um Dienstbarkeiten und Grundlasten geht, also dem Eigentümer das kleinste Recht einräumt. Man kann also nicht von Willkür sprechen.

Noch einmal zur Kostenbasis. Wir haben wie folgt gerechnet: Wir sind in der Kommission von der Staatsrechnung ausgegangen, haben gesehen, dass 3,3 Mio. für Lohn- und Lohnnebenkosten, also für das Amt ausgegeben wurden insgesamt. Dann haben wir Mietkosten berechnet, die gesamte Mietfläche mit 450 Franken pro m², 200 Franken die Archivfläche. Wir haben Putzarbeiten pro Woche mit 16 Stunden zu einem Lohn von 35 Franken pro Stunde eingerechnet. Und wir haben von der allgemeinen Verwaltung einen Vierzehntel auf dieses Amt gelegt und sind dann

auf 4,7 Mio. gekommen. Viel genauer kann man es mit der Datenbasis, welche uns die Regierung nicht zur Verfügung gestellt hat, nicht mehr machen.

- Der Rat schliesst sich mit 51:17 Stimmen dem Antrag von Kommission und Staatswirtschaftskommission an.

§ 14 Abs. 3 (neu)

Andrea **Hodel** hält fest, dass es bei der Faktorgewichtung mehr ein Abwägen ist. Für die Vorlage ist es nicht matchentscheidend. Sie möchte dem Rat aber zwei Beispiele aufzeigen, weshalb die Kommission nicht eine Maximalgrenze – da hat sie das Anliegen der Stawiko aufgenommen von der letzten Diskussion – sondern eine Obergrenze eingeführt hat. Wenn beispielsweise beim Verkauf einer Liegenschaft ein Aufwand von 7'000 Franken generiert wird, für soviel Stunden arbeitet das Grundbuchamt, weil der Fall oder der Antragsteller kompliziert ist. Würde man diesen ganzen Aufwand mit dem Faktor 4 bewerten, würde man ihn mit 28'000 Franken bestrafen. Er würde also hier wieder auf dem gesamten Aufwand den Faktor 4 bezahlen. Die Kommission schlägt nun vor, dass im Betrag von 1'500 der Faktor 4 bis zur Grenze von 6'000 bezahlt werden muss, und die darüber gehenden 5'500 Franken ohne Zuschlag bezahlt werden. Das gäbe dann eine Zahl von 11'500. Damit wäre der Faktor gedeckt und der den Faktor überschreitende Betrag wird nicht mehr mit einem zusätzlichen Faktor bestraft. Diese Überlegung hat sich die Kommission gemacht und sie schlägt deshalb vor, diese Obergrenze des einfach den Faktor überschreitenden Betrags, des Aufwands einzuführen – dieser muss bezahlt werden, es ist eine Gebühr, ein Aufwand – aber er wird nicht noch zusätzlich bestraft mit einem Faktor. Wenn wir z.B. Bst. c von § 14 anschauen, Faktor Stockwerkseigentumsbegründungen. Hier hat sich die Kommissionspräsidentin das Beispiel vorgenommen, wenn jemand einen Aufwand generiert von 5'000 Franken. Dann bezahlt er diese 3'375 mit dem Faktor 4, das gibt 13'500, und den Restbetrag 1'625 ohne Zuschlag, d.h. 15'125. Würde er auf den ganzen Aufwand von 5'000 Franken mit dem Faktor 4 bestraft, würde er 20'000 Franken bezahlen. Dies war für uns eine Überlegung wert. Andrea Hodel bittet den Rat, zu überlegen, ob er das nachvollzieht oder nicht.

Berty **Zeiter** hält fest, dass die AL-Fraktion in Bezug auf die Obergrenzen den Antrag von Regierung und Stawiko unterstützt, auf die Obergrenzen zu verzichten. Und zwar aus folgenden Gründen. Einerseits hat die Kommissionspräsidentin dargelegt, was es für Konsequenzen hat, wenn jemand das Geschäft nicht gut vorbereitet hat und dann der Aufwand sehr gross ist. Wir meinen, da müssten die Konsequenzen eben getragen werden. Gibt es Härtefälle, so ist Paragraph im Gesetz vorgesehen, dass bei Härtefällen ein Erlass vorgenommen werden kann. Ein Argument der Kommission ist, es würden zu hohe Einnahmen generiert, wenn man keine Obergrenze einführe. Dass wir dann in die Nähe von Steuern kommen, hat der Stawiko-Präsident vorher gesagt. Hier muss die Votantin wiederum widersprechen. Nur weil wir über die Vollkosten hinausgehen mit den Einnahmen, ist das noch kein Steueranteil. Ein solcher entsteht nur dort, wo die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit einbezogen wird. Das ist die Definition von Steuern. Und darum sind wir der Ansicht, dass Gebühren unabhängig von der Höhe echte Gebühren sind, weil sie das Äquivalenzprinzip beinhalten. Die Obergrenzen widersprechen

dem Äquivalenzprinzip. Darum bitten wir den Rat, Stawiko und Regierung zuzustimmen.

Gregor Kupper: Wie weit geht die Gebühr und wo beginnt die Strafe? Das ist hier die Frage. Der Stawiko-Präsident meint, dass wir hier über Geschäfte sprechen, die eine Grössenordnung erreichen auf Grund der Komplexität des Geschäfts, oder dann über Geschäfte, die schlecht vorbereitet sind. Wir sollten uns bewusst sein, dass wir nicht über irgendwelche summenabhängige Honorare sprechen, sondern über zeitabhängige. Die Stawiko ist der Regierung gefolgt und hat festgestellt, dass wenn die Geschäfte dann auf Grund der Grösse oder der schlechten Vorbereitung so kompliziert werden, dass sie in diese Dimensionen hinein Zeitaufwand produzieren, es sich rechtfertigen lässt, die auch mit den Faktoren zu gewichten, weil diese Maximalgrenzen dann wirklich willkürlich sind. Für diese paar wenigen Geschäfte, die darüber sein könnten, eine separate Regelung zu schaffen, hält die Stawiko nicht für erforderlich.

Felix Häcki meint, wir seien nun in einem Streit, der eigentlich unsinnig ist. Vorher haben wir gesagt, wir wollen Kosten decken. Und die Kommission hat sich wirklich die Finger wund gerechnet. Auch mit den Obergrenzen sind die Kosten gedeckt. Alles was man jetzt zusätzlich dazu machen will, ist wieder Überschuss, der produziert wird. Zum andern: Wenn ein Geschäft schlecht vorbereitet ist, heisst das nicht, dass es als solches mehr wert ist und dafür mehr bezahlt werden soll. Die Bezahlung erfolgt bis zur Obergrenze, das reicht. Und die schlechte Vorbereitung wird über die Zusatzkosten zum Faktor 1, also die 180 Franken pro Stunde, bezahlt. Und in den 180 Franken ist eben alles drin. Wenn einer schlecht vorbereitet ist, muss er mehr Stunden bezahlen, auch mit der Obergrenze. Aber wir können jetzt nicht die Obergrenze wegmachen und dann generieren wir wieder Überschüsse, was wir eigentlich nicht wollten.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass die vorgesehene Obergrenze der Kommission sich nun wirklich nicht mit echten Gebühren verträgt. Ansatzpunkt des vom Kantonsrat beschlossenen Systemwechsels ist – abgesehen vom Äquivalenzprinzip – der Zeitaufwand des Grundbuch- und Vermessungsamts. Ein Gebührenmaximum oder eine -obergrenze verträgt sich mit diesem System nicht. Die Bedeutung eines Geschäfts lässt sich nicht mit einer Maximalgebühr beschränken. Es bleibt auch dann bedeutend oder weniger bedeutend, wenn die auf Grund des tatsächlichen Aufwandes geschuldete Gebühr eine Höhe erreicht, welche die Kantonsratskommission nicht mehr in Rechnung gestellt haben möchte. Die Kommission wird hier ihrem eigenen Grundsatz wirklich untreu. Besten Dank dem Stawiko-Präsidenten für sein vorgängige Votum. Es kann doch nicht sein, dass eine Person, die – aus was für Gründen auch immer – dem Grundbuch- und Vermessungsamt einen enormen Aufwand verursacht, dafür auch noch belohnt wird. Sie wird aber dafür belohnt, wenn die Faktoren nicht mehr angewendet werden, sobald der verursachte Aufwand das übliche Mass überschreitet. Das oft beschworene Verursacherprinzip verbietet die Festlegung einer Gebührenobergrenze. Die Votantin bittet den Rat, dem Antrag von Stawiko und Regierung zu folgen. Abschliessend noch zwei Bemerkungen:

In der Eintretensdebatte wurde mehrmals auf die Einnahmeausfälle bei den Gemeinden hingewiesen. Andrea Hodel hat dabei darauf verwiesen, dass die

Gemeinden die Möglichkeit hätten, mit vermehrten Beurkundungsgeschäften diese Einnahmeausfälle wett zu machen oder mindestens zum Teil. Diesbezüglich möchte die Direktorin des Innern vor allem gegenüber den Neuen hier im Saal eines klarstellen und auf eine bereits erheblich erklärte Motion von alt Kantonsräten Tännler und Durrer verweisen, die vom Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage fordert, damit neben den gemeindlichen Urkundspersonen auch die freiberuflichen Urkundspersonen, d.h. Anwältinnen und Anwälte, sämtliche sachenrechtlichen Geschäfte beurkunden können. Die Regierung hat im November 2002 im Rahmen der Motionsbeantwortung festgehalten, dass sie einer Liberalisierung der heute geltenden Regelung unter Vorbehalt strenger Zulassungsvoraussetzungen zwecks Sicherung der professionellen Qualität der Beurkundungstätigkeit bzw. der öffentlichen Urkunden positiv gegenüber stehe. Die Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen wird in absehbarer Zeit im Parlament behandelt werden. Eine Liberalisierung würde jedoch nichts anderes bedeuten, als dass die Einnahmen bei den Gemeinden nochmals zurückgehen würden. Manuela Weichelt findet es wichtig, wenn auf diese Beurkundungsgebühren hingewiesen wird als Zückerlein, dass da die Gemeinden wieder zu Einnahmen kommen können.

Eine letzte Bemerkung: Besten Dank an Andrea Hodel für das Präsidium der Kommission. Die Zusammenarbeit war zwar kurz und heftig, aber sehr effizient.

Andrea **Hodel** weist darauf hin, dass die Kommission nicht von einer Maximalgrenze, sondern von einer Obergrenze spricht. Der Aufwand ist immer gedeckt, wie hoch er auch sein wird. Es soll nur der überschüssende Aufwand nicht auch noch mit einem Faktor bestraft werden. Wir machen also hier keine Abkehr vom Gebührensystem.

Zum Beurkundungsgesetz, das wir vor fünf Jahren gerne gehabt hätten. Wir können *dann* darüber diskutieren, wenn wir es haben. Die Votantin glaubt nicht, dass es dieses oder nächstes Jahr ist. Wenn wir dann in drei Jahren darüber diskutieren, können wir es dann wieder anschauen. Dann hatten wir in der Zwischenzeit zwei Amtsperioden Zeit, das zu überlegen.

→ Der Rat schliesst sich mit 39:31 Stimmen dem Kommissionsantrag an.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1316.16 – 12422 enthalten.

156 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)**

Traktandum 20 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1512./2 – 12312/13) und der Raumplanungskommission (Nr. 1512.3 – 12407).

Barbara **Strub**: Wie Sie aus dem Bericht entnehmen konnten, geht es bei dieser Gesetzesänderung um ein Anliegen, welches die RPK im Januar 2005 bei der

Behandlung des Richtplanes dazu bewog, eine Motion einzureichen. Weil der Kantonsrat für den Richtplan zuständig ist, schien es sinnvoll zu sein, dass auch der Wald im kantonalen Richtplan der Zuständigkeit des Kantonsrats zugeteilt wird. So können die wichtigsten Planungsgrundsätze sowie übergeordnete Aussagen und Planinhalte in das Kapitel Wald des kantonalen Richtplans aufgenommen werden. Um dies zu erreichen ist diese Anpassung des EG Waldgesetzes nötig. Mit dem Vorschlag der Regierung wird eine machbare Lösung vorgelegt. Die Zuständigkeiten werden mit dieser Gesetzesänderung unserem Anliegen gerecht. Die Waldplanung wird nun dreistufig:

– Der Kantonsrat wird neu zuständig für die Richtplanung im Wald. *Wir* sollen die richtplanrelevanten Elemente im Kapitel Wald des Richtplans bestimmen. Dies sind allgemeine Grundsätze und übergeordnete Aussagen. Dabei soll mit der neuen, von uns vorgeschlagenen Formulierung des § 12^{bis} klarer hervorgehen, dass die vier Themenbereiche im Richtplan räumlich festgelegt werden.

– Als zweite Stufe ist der Regierungsrat für die Entwicklung im Wald zuständig. Er bestimmt die nichtrichtplanrelevanten Elemente und erlässt den Waldentwicklungsplan.

– Und als dritte Stufe fallen unter die Obhut der Direktion des Innern mit dem kantonalen Forstamt die Waldwirtschaftspläne.

Vom Bund her wird in nächster Zeit wieder eine Anpassung des Gesetzes über den Wald erwartet. Trotzdem schien es unserer Kommission aber sinnvoll, nicht mehr länger mit den Änderungen, welche für unseren Kanton im Zusammenhang mit der Richtplanung gemacht werden sollen, zu warten und die Anpassungen jetzt an die Hand zu nehmen. Im Namen der RPK bittet die Votantin den Rat, auf diese Vorlage einzutreten und ihr mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung von § 12^{bis} zuzustimmen und gleichzeitig die Motion der RPK vom 25. Januar 2005 als erledigt abzuschreiben.

Einige ergänzende Worte zu den Postulaten und der Motion betr. Holzenergieförderung und erhöhter Holznutzung. Wie der Regierungsrat ist auch die grosse Mehrheit unserer Kommission der Auffassung, dass die Holzheizungen heute gute Marktchancen haben. Die Nachfrage nach Energieholz ist stark am Zunehmen und der Marktwert des Holzes ist wieder am steigen. Eine weitere Förderungsmassnahme für Holzenergienutzung ist nicht angebracht. Die Anträge der Regierung bezüglich Nichterheblicherklärung der Postulate und der Motion zur Holzenergieförderung und -nutzung werden auch von der unserer Kommission unterstützt.

Heini **Schmid** beantragt im Namen der einstimmigen CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und einerseits dieser mit der von den Kommission beschlossenen Änderung zuzustimmen und andererseits die beiden Postulate nicht erheblich zu erklären. Die CVP Fraktion unterstützt die Vorlage weil:

- Die strategische Waldplanung Teil des Richtplans wird und somit der Kantonsrat stufengerecht die Leitplanken für die Entwicklung unserer Wälder setzen wird.

- Die Zuständigkeiten und Instrumente des Regierungsrats und der Direktion des Innern sinnvoll ausgestaltet werden.

Wir begrüssen insbesondere, dass neu auch Kantonsbeiträge für Wälder mit Erholungsfunktion zur Verfügung stehen werden, sind doch unsere Wälder ein wichtiger Teil des Erholungsraums Zug. Was die beiden Postulate anbetrifft, teilen wir die Meinung von Regierung und Kommission, dass auf Grund der gestiegenen Energiepreise eine Förderung der Holzenergie nicht mehr notwendig ist und diese beiden Postulate darum nicht erheblich zu erklären sind.

Rudolf **Balsiger** hält fest, dass die FDP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage votiert und die Anträge der Regierung unterstützt, und zwar in der von der RPK angepassten Version. Dass die Grundsätze zum Waldrichtplan oder nun eben zum Waldentwicklungsplan in den Richtplan integriert und vom Kantonsrat beschlossen werden, macht Sinn, und das haben wir schon mit der Unterstützung der Motion der RPK dokumentiert. Auch wenn es bei uns Diskussionen gab, ob es richtig sei, dass die Waldplanung nun nicht mehr zweistufig (Richtplan - Waldwirtschaftplan) sondern dreistufig (kant. Richtplan - Waldentwicklungsplan - Waldwirtschaftspläne) erfolgen soll. Dem Prinzip der Aufwandminimierung wird dabei nicht wirklich nachgelebt. Wir hoffen, dass dies nicht eine Erschwerung der Planung zur Folge hat. Andererseits ist zu sagen, dass der Kantonsrat wirklich nur in der strategischen Planung mitarbeiten soll. Es gibt in diesem Falle ja auch keine Ortsplanung wie bei der Richtplanerstellung, wo der KR im Richtplan mitentscheiden konnte. Der Vergleich zum Teilrichtplan Verkehr, wo Details durch den KR geregelt wurden, kann auch nicht herangezogen werden. Die Befürchtung, dass der KR nicht in die übergeordnete Planung einbezogen wird, besteht somit nicht. Wir können dem zustimmen. Bei den beiden parlamentarischen Vorstössen, unterstützen wir die Anträge der Regierung. Dass wir auch richtig verstanden werden: Die FDP setzt sich für die alternativen Energien ein und sind der Meinung, dass diese gefördert werden müssen, wo es nötig und sinnvoll ist. Gleichzeitig stellen wir aber die Bedingung der Wirtschaftlichkeit. Wir wollen nicht Holzverbrennungsanlagen subventionieren in einer Zeit, da die Heizöl- und Gaspreise und damit die Holzpreis derart angestiegen sind, dass die Rechtfertigung fehlt. Das kann soweit führen, dass dieses Holz dann auf dem Bau fehlt! Das Problem des Feinstaubes – ein Steckenpferd der Postulanten – wird im Postulat zur Verteilung von Staatsgeldern grosszügig temporär ausgeblendet. Pauschale Subventionen finden bei uns in aller Regel keine Zustimmung. Der Regierungsrat macht es richtig. Er fördert, aber subventioniert nicht. Am Beispiel der PHZ, wo der Kanton Mieter ist, nimmt man einen höheren Mietzins in Kauf, weil die Heizkosten durch die Investition in eine alternative Heizanlage gestiegen sind.

Karl **Nussbaumer** hält fest, dass auch die SVP-Fraktion die Notwendigkeit für die Änderung des EG Waldgesetzes sieht, da sich in absehbarer Zeit Änderungen der Waldplanung auch im Kanton Zug aufdrängen. Mit der Gesetzesänderung werden die Basis für geänderte Kompetenzen und Planungsschritte in der Waldplanung geschaffen. Die SVP-Fraktion sieht auch den Nachteil, dass das Waldgesetz wegen dem geänderten Bundesrecht wahrscheinlich bald wieder geändert werden muss, wir sind aber auch der Meinung, dass dies nicht zu vermeiden ist. Mit der Gesetzesrevision werden auch die Anliegen der Motion der RPK aus dem Jahre 2005 umgesetzt, und somit kann nun der Kantonsrat bei bevorstehenden Anpassung des Kapitels Wald im Richtplan selber bestimmen, welche Elemente aufgenommen werden sollen und welche nicht.

Wir sind auch der Meinung das aus der Regierungsrätlichen Vorlage bei § 12 zu wenig klar hervorgeht, das die vier Themenbereiche auch räumlich festgesetzt werden sollen und finden die Neufassung der Kommission für § 12^{bis} (neu) klarer formuliert, was das Kapitel Wald des kantonalen Richtplans betrifft.

Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Sie wird dieser mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zustimmen. Sie beantragt, die Motion der RPK vom 27. Januar 2005 als erledigt abzuschreiben und beide Postulate an der nächsten Sitzung nicht erheblich zu erklären.

Eric **Frischknecht** hält fest, dass die AL-Fraktion voll hinter den Anträgen der Regierung steht. Insbesondere die Aufteilung der Waldplanung in kantonalen Richtplan, Waldentwicklungsplan und Waldwirtschaftspläne ist sinnvoll. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Regelung der Kompetenzen. Die AL-Fraktion ist für die Abschreibung der Motion der RPK unter Berücksichtigung der Änderung, welche von der Kommission beschlossen wurde.

Zu den Postulaten und zur Motion. Die AL-Fraktion wird anlässlich der 2. Lesung beantragen, dass das Postulat und die Motion der SP sowie das Postulat Prodolliet/Fähndrich erheblich erklärt werden. Die allgemeine ökologische Bilanz der Holznutzung und die Nutzung von Holz aus der Zuger Wald sind zu wichtig, um sie allein dem Markt und seinen Schwankungen zu überlassen. Der Klimaschutz soll gefördert werden, und es gibt effiziente Massnahmen für die Bekämpfung der Emission von Feinstaub.

Christina **Bürgi Dellsperger** hält fest, dass die SP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage ist. Das vorliegende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald findet unsere Unterstützung. Positiv hervorheben möchten wir an dieser Stelle insbesondere zwei Punkte:

1. Die grundsätzliche Zuständigkeitsordnung mit der vorgeschlagenen Dreistufigkeit (Richtplan, Waldentwicklungsplan, Waldwirtschaftspläne) ist unseres Erachtens sinnvoll.
2. Die besondere Betonung der vielfältigen und nachhaltigen Funktion des Waldes im neuen § 35, mit welchem § 8 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes abgeändert wird, sowie innerhalb des Waldentwicklungsplans, wo ausdrücklich die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung als langfristiger Handlungsgrundsatz erklärt wird, ist positiv.

Allerdings hätten wir eine noch etwas zwingendere Formulierung, wie nämlich die Nachhaltigkeit konkret erreicht werden könnte, vorgezogen. Nachhaltiger Wald, das bedeutet mehr Artenvielfalt, gesündere und widerstandsfähigere Pflanzen sowie nährstoffreichere Böden. Eine Entwicklung hin zu diesem Ziel heisst, einen Beitrag zur Gesundheit und Gesunderhaltung des Waldes zu leisten. Und ein solcher ist wichtig, da der Wald eine Schutzfunktion gegen Naturereignisse wie Wind und Niederschläge und eine Reinigungsfunktion für die lebenswichtigen Ressourcen Luft und Wasser auszuüben hat. Dass dies heute immer wichtiger wird, sollte eigentlich nicht besonders betonen werden müssen, die Votantin tut es aber trotzdem.

Um das Ziel eines nachhaltigen Waldes in unserem Kanton zu erreichen, muss jährlich mehr Holz genutzt werden als bisher und mehr, als jährlich nachwächst. Konkret handelt es sich um etwa zusätzliche 20'000 m³ Holz pro Jahr, also ein Drittel mehr als bisher. Wir sind enttäuscht, dass, obwohl die Nachhaltigkeit zumindest als Begriff den Weg ins Einführungsgesetz gefunden hat, der Regierungsrat – eigentlich im Widerspruch dazu – beantragt, sowohl unser Postulat und unsere Motion wie auch das Postulat Prodolliet/Fähndrich Burger, dieses zudem ohne nachvollziehbare effektive Begründung, als nicht erheblich zu erklären. Es ist nämlich gerade wichtig, die neu im Gesetz verankerte Nachhaltigkeit konkret auszugestalten. Der anzustrebende höhere Energieholzverbrauch im Kanton Zug muss mit einem finanziellen Anreiz versehen werden, wie dies die Postulate vorsehen. Sonst ist zu befürchten, dass die Nachhaltigkeit im Gesetz nur Buchstabe bleibt.

Christina Bürgi möchte auf das Votum von Rudolf Balsiger zurückkommen. Er hat die Feinstaubbelastung angesprochen. Natürlich ist es nötig, bei der Holzverbrennung eine Rauchgasreinigung vorzusehen. Das macht die Holzverbrennung teuer, weshalb eine erweiterte Holzenergieförderung nötig ist, wie es das Postulat fordert.

Daher werden wir an der 2. Lesung für eine Erheblicherklärung der Postulate und der Motion eintreten. Aus ökologischen Gründen hofft die Votantin, dass sich die Mehrheit des Saals dem anschliessen wird.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hätte sich auf Grund der Voten für einmal zurücklehnen können, weil sie dem Rat nicht widersprechen muss. Trotzdem möchte sie zur Klärung von Fragen zur Dreistufigkeit, die ihr im Vorfeld gestellt wurden, noch einige Erklärungen abgeben. Bezüglich der Vorstösse wird die Regierung bei der 2. Lesung Stellung nehmen. Zu dieser Dreistufigkeit möchte sie gern zwei Beispiele nennen, damit sich der Rat plastisch vorstellen kann, was das heisst.

Der Kantonsrat wird auf Richtplanstufe im Kartenmassstab 1:25'000 die Schutzwälder beschliessen. Darauf basierend wird der Regierungsrat im Waldentwicklungsplan parzellenscharf im Kartenmassstab 1:5'000 die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktionen gegen Naturgefahren festlegen. Damit setzt er behördenverbindlich die waldspezifischen Inhalte des kantonalen Richtplans um.

Die Festlegung der maximalen Holznutzungsmenge gehört in die Waldwirtschaftspläne und damit in die Zuständigkeit der DI. Die übergeordneten Planungen aus dem Kapitel Wald des kantonalen Richtplans und dem Waldentwicklungsplan werden damit eigentümerinnen- und eigentümerverbindlich umgesetzt. Das Kantonsforstamt setzt dann die Waldwirtschaftspläne im Sinn von Vereinbarungen mit den Waldeigentumsberechtigten um.

Diese dreistufige Waldplanung war in der Vorberatungskommission nicht umstritten und ist stufengerecht. Die Votantin möchte bei dieser Gelegenheit auch der Kommissionspräsidentin für ihre Arbeit danken.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

§ 12^{bis} (neu)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der RPK vorliegt. Es handelt sich um eine sprachliche Neuformulierung.

→ Der Rat ist einverstanden.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1512.4 – 12423 enthalten.

157 Motion von Peter Rust betreffend Konkordat zur gemeinsamen Erfüllung des Datenschutzes in der Zentralschweiz

Traktandum 21 – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1383.2 – 12410).

Beatrice **Gaier** erinnert daran, dass Peter Rust den Regierungsrat mit seiner Motion beauftragte, den Datenschutz in der Zentralschweiz mittels eines Konkordats gemeinsam zu erfüllen. Einerseits sieht er darin deutliche Kosteneinsparungen und andererseits fordert er, dass alle Zentralschweizer Bürgerinnen und Bürger in den Genuss einheitlicher Datenschutzbestimmungen kommen. Dazu ist festzuhalten, dass die politischen Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Kantons sinken, wenn eine Aufgabe mittels eines Konkordates gelöst wird. Ein Konkordat ist sinnvoll für Bereiche, die ein einzelner Kanton nicht allein erfüllen kann, respektive Synergien betreffend Kosten und personellem Aufwand von zwei oder mehreren Kantonen besser genutzt werden können.

Aus der Antwort des Regierungsrats ist ersichtlich, dass Abklärungen mit der ZRK (Zentralschweizerischer Regierungskonferenz) getroffen wurden. Da der Kanton Luzern kein Interesse für eine gemeinsame Lösung bekundete, bevorzugt der Regierungsrat einen Alleingang, welcher für die Zuger Bevölkerung und Verwaltung kostengünstiger und kundenfreundlicher ist. Ein feiner Widerspruch ist in der Antwort allerdings auszumachen. In ein paar Monaten wird das Zuger Parlament *doch* über eine Änderung des Datenschutzgesetzes beraten müssen, betreffend Anpassungen an die bilateralen Abkommen «Schengen/Dublin». Wäre es deshalb nicht transparenter gewesen, die Motionsantwort zusammen mit dieser in Aussicht gestellten Vorlage zu präsentieren?

Zum Schluss ein paar kritische Gedanken aus politischer Sicht zum Datenschutz. Die Votantin geht davon aus, dass das Datenschutzgesetz im Kanton Zug sehr professionell umgesetzt und angewandt wird, nicht immer zur Freude aller Beteiligten. Wahrscheinlich haben Sie alle schon einmal laut oder leise darüber gefl... geschimpft, dass die zusätzliche Hürde des kleinlich ausgelegten Datenschutzgesetzes unkomplizierte und effiziente Arbeitsabläufe erschwert oder gar verunmöglicht. Auch das Amtsgeheimnis bietet in verschiedenen Bereichen einen umfassenden Datenschutz, und dieser darf nicht zu einem Täterschutz werden.

Der Regierungsrat hat uns in seiner Antwort aufgezeigt, wie unterschiedlich die Anwendung des Datenschutzgesetzes in der Zentralschweiz gehandhabt wird. Auf Grund dieser divergierenden Ausgangslage kann eine Mehrheit der CVP-Fraktion die Argumente der Regierung nachvollziehen und unterstützt den Antrag auf Nichterheblicherklärung.

Andrea **Hodel** macht es im Namen der FDP-Fraktion kurz. Wir sind mit der Beantwortung des Regierungsrats einverstanden und danken, dass er versucht, mindestens mit diesem Zwischenentscheid die Kosten des Datenschutzes im Griff zu behalten. Wir werden bei der Diskussion im Zusammenhang mit den notwendigen Änderungen Schengen/Dublin einmal mehr ein kritisches Auge darauf halten, dass der Datenschutz nur das macht, was wirklich nötig ist, und nicht das, was wünschbar ist.

Anton **Stöckli** hält fest, dass die SVP-Fraktion die Motion eingehend diskutiert hat. Diese Motion zielte dahin, ein Konkordat der Zentralschweizer Kantone zur Erfüllung des Datenschutzes zuhanden der Kantonsparlamente ins Leben zu rufen. Gemäss Bundesgesetz müssen die Kantone seit 19. Juni 1992 ein Kontrollorgan bestimmen, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Der Kanton Zug hat im Jahre 2000 ein Datenschutzgesetz erlassen, welches bereits geändert wurde. Wie wir aus der Antwort des Regierungsrats entnehmen können, haben die Zentralschweizer Kantone das Bundesgesetz über den Datenschutz sehr unterschiedlich umgesetzt. Dies liegt vermutlich daran, dass das Verständnis für den Stellenwert des Datenschutzes in den Zentralschweizer Kantonen sehr unterschiedlich ist. Der Datenschutzbeauftragte im Kanton Zug wirkt grundsätzlich unabhängig und frei von jeglicher Gebundenheit. Die Gründung eines Konkordats, bei welchem der Kanton Zug zusätzlich eine Führungsaufgabe übernehmen sollte, erachtet die SVP-Fraktion als nicht notwendig. Wenn man den Aufwand und die unabschätzbaren Risiken einer führenden Rolle des Datenschutzes in der Zentralschweiz ganzheitlich betrachtet, erachtet die SVP-Fraktion den Entscheid des Regierungsrates als richtig.

Immerhin zeigt die Antwort des Regierungsrats klar und entschieden auf, dass der Datenschutz anders organisiert und geführt werden kann, wie die Beispiele aus den Kantonen Schwyz und Nidwalden aufzeigen. Es braucht offenbar keine derart ausgeklügelte gesetzliche Grundlage, wie dies im Kanton Zug der Fall ist. Einfachere und überblickbarere Formen sind offenbar auch möglich und führen zum Ziel. Dieser Umstand ist für die SVP-Fraktion auffallend und wird nicht diskussionslos zur Kenntnis genommen. Mit anderen Worten, es ist offenbar davon auszugehen, dass seinerzeit, als das Datenschutzgesetz erlassen worden ist, auch nicht mit aller Transparenz operiert worden ist, gingen wir doch davon aus, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf – was nun, wie klar vor Augen geführt wird – offensichtlich nicht zwingend notwendig erscheint. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage haben wir zwar einerseits mit unserem Datenschützer eine zumindest scheinbar gesicherte Situation; andererseits stellt sich immerhin die Frage: Haben wir mit unserer Lösung den Bogen nicht überspannt? Die SVP-Fraktion lässt diese Frage im Moment offen, wird aber vor dem genannten Hintergrund den Datenschutz wie auch den Datenschutzbeauftragten in seiner Tätigkeit und mit Bezug auf allfällige Anliegen beobachten. Wir von unserer Fraktion sind aber unabhängig von den erwähnten Ausführungen mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden.

Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung einstimmig, die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

Rosemarie **Fähndrich Burger** weist darauf hin, dass der Kanton Zug dank des Datenschutzgesetzes aus dem Jahr 2000 einen guten Datenschutz hat. Der Datenschützer René Huber erledigt seine Arbeit korrekt und seriös. Er pflegt einen guten Umgang mit Bürgerinnen und Bürger, die ein Anliegen im Zusammenhang mit dem Datenschutz haben. Gesetze, die vom Datenschutz betroffen sind, wie beispielsweise das Polizeiorganisationsgesetz, werden in Bezug auf den Umgang mit sensiblen Daten redigiert, und René Huber macht auf wesentliche datenschützerische Anliegen aufmerksam. Fazit: Der Kanton Zug hat einen guten Datenschützer und dadurch einen guten Datenschutz.

Das Anliegen der vorliegenden Motion, unter Umständen einen gemeinsamen zentralschweizerischen Datenschutz aufzubauen, lohnt sich aus Sicht von uns AL für den Kanton Zug nicht weiter zu verfolgen. Die Regierung zeigt in der Vorlage auf, dass durch den Kanton Zug nochmals viel Aufbauarbeit zuhanden der übrigen Kan-

tone getätigt werden müsste. Diese würde nicht genügend abgegolten. Es müsste Platz für zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden. Lange Anfahrwege für Kundinnen und Kunden wären ihnen nicht zumutbar. Die unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen würden einen gemeinsamen Datenschutz sehr aufwändig machen. Alles in allem käme eine zentrale Lösung für unseren Kanton bedeutend teurer. Da der Kanton über einen guten Datenschutz verfügt, sehen wir AL keinen Grund, diesbezüglich Veränderungen vorzunehmen. Wir folgen somit dem Antrag der Regierung.

Landammann Joachim **Eder** stellt fest, dass der Rat mit der Antwort der Regierung einverstanden ist und niemand die Nichterheblicherklärung bekämpft. Das ist positiv! Der Votant ist froh und dankbar für diese Grundeinschätzung. Sie haben damit eigentlich auch das kritische Votum von Bruno Pezzatti eingangs des Rechenschaftsberichts bestätigt. Er hat dort nämlich gesagt, wir sollen Konkordate (er meinte natürlich bestehende) kritisch hinterfragen. Umso wichtiger ist es auch, allfällige künftige Konkordate noch kritischer zu hinterfrage. Das hat die Regierung gemacht. Wir haben hier also eine einheitliche Meinung.

Es ist dem Landammann noch ein grosses Anliegen, auch festzuhalten, dass unsere Zuger Haltung, die wir jetzt auch mit dem Kantonsrat dokumentieren, kein Affront ist gegenüber den anderen Zentralschweizer Kantonen, insbesondere gegenüber Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden. Diese sind nämlich einverstanden mit unserer Haltung.

Zu Beatrice Gaier soviel: Es wurde gefragt, wieso wir diese beiden Geschäfte nicht miteinander behandelt haben. Erstens haben sie nichts miteinander zu tun, ausser dass es um den Datenschutz geht. Aber das ist die einzige Gemeinsamkeit. Und es ging hier um ein so genanntes ZRK-Geschäft, also ein Geschäft der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Und da konnten wir nicht warten. Wir kommen mit den zwingenden völkerrechtlichen Anpassungen bezüglich Schengen und Dublin dann im Herbst dieses Jahres. Dann werden Sie Gelegenheit haben, das Zuger Modell des Datenschutzes wiederum kritisch zu würdigen, wie Sie es bereits heute getan haben. Aber der Landschreiber hat Joachim Eder gesagt, es gebe da nicht viele Möglichkeiten, weil völkerrechtliche Vorgaben da sind, die zwingend zu übernehmen sein werden. Der Landammann freut sich jetzt schon auf die Kommissionsarbeit und die parlamentarische Auseinandersetzung.

→ Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

158 Nächste Sitzung

Donnerstag, 30. August 2007